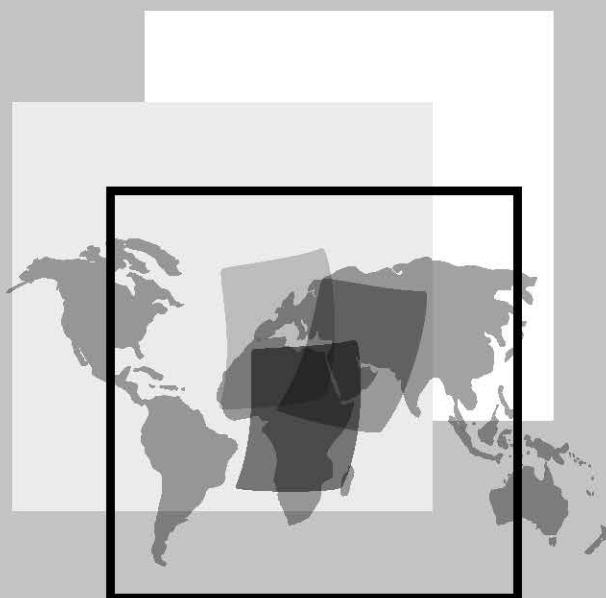




Internationales
Arbeitsamt

Genf

Durchführung der internationalen Arbeitsnormen 2017 (I)



BERICHT III (Teil 1 A)

Bericht des
Sachverständigenausschusses
für die Durchführung der
Übereinkommen und Empfehlungen

Internationale Arbeitskonferenz, 106. Tagung, 2017

Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

(Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung)

**Dritter Punkt der Tagesordnung:
Auskünfte und Berichte über die Durchführung
der Übereinkommen und Empfehlungen**

Die vorliegende Drucksache enthält die Übersetzung von Teil 1 – „Allgemeiner Bericht“ – des Berichts III (Teil 1A). Der vollständige Bericht liegt nicht in deutscher Sprache vor.

Bericht III (Teil 1A)

Allgemeiner Bericht
und Bemerkungen zu bestimmten Ländern

ISBN 978-92-2-730559-4 (print)
ISBN 978-92-2-730560-0 (web pdf)
ISSN 0251-4095

Erste Auflage 2017

Die in Veröffentlichungen des IAA verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie die Anordnung und Darstellung des Inhalts sind keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes hinsichtlich der Rechtsstellung irgendeines Landes, Gebietes oder Territoriums oder dessen Behörden oder hinsichtlich der Grenzen eines solchen Landes oder Gebietes aufzufassen.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, dass das Internationale Arbeitsamt sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Missbilligung aufzufassen.

Veröffentlichungen und digitale Produkte des IAA können bei größeren Buchhandlungen und über digitale Vertriebsplattformen bezogen oder direkt bei ilo@turpin-distribution.com bestellt werden. Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Website: www.ilo.org/publns oder kontaktieren Sie ilopubs@ilo.org.

Inhalt

	<i>Seite</i>
HINWEISE FÜR DEN LESER	1
Überblick über das Aufsichtsinstrumentarium der IAO	1
Rolle der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.....	1
Ursprünge des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen und des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen.....	2
Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen	2
Der Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz	3
Der Sachverständigenausschuss und der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen.....	4
TEIL I. ALLGEMEINER BERICHT	5
I. EINLEITUNG	7
Zusammensetzung des Ausschusses	7
90. Jahrestag des Ausschusses	7
Arbeitsmethoden	8
Beziehungen zum Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen	9
Mandat	10
II. EINHALTUNG DER NORMENBEZOGENEN VERPFLICHTUNGEN	11
A. Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung).....	11
B. Prüfung der Berichte über ratifizierte Übereinkommen durch den Sachverständigenausschuss	14
C. Berichte gemäß Artikel 19 der Verfassung.....	27
D. Vorlage der von der Konferenz angenommenen Instrumente an die zuständigen Stellen	27
(Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung).....	27
III. ZUSAMMENARBEIT MIT INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN UND FUNKTIONEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN INTERNATIONALEN INSTRUMENTEN	31
Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen im Bereich der Normen	31
Die Menschenrechte betreffende Übereinkommen der Vereinten Nationen	31
Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und deren Zusatzprotokoll	31
ANHANG ZUM ALLGEMEINEN BERICHT	33
Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen.....	33

Hinweise für den Leser

Überblick über das Aufsichtsinstrumentarium der IAO

Seit ihrer Gründung im Jahr 1919 umfasst das Mandat der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) die Annahme internationaler Arbeitsnormen, die Förderung ihrer Ratifizierung und Durchführung in den Mitgliedstaaten sowie die Aufsicht über ihre Durchführung als ein grundlegendes Mittel zur Verwirklichung ihrer Ziele. Zur Überwachung der Fortschritte von Mitgliedstaaten bei der Durchführung internationaler Arbeitsnormen hat die IAO Aufsichtsmechanismen entwickelt, die auf internationaler Ebene einzigartig sind.¹

Nach Artikel 19 der Verfassung der IAO begründet die Annahme internationaler Arbeitsnormen für die Mitgliedstaaten eine Reihe von Verpflichtungen, z. B. insbesondere die Anforderung, neu angenommene Normen den zuständigen internationalen Stellen vorzulegen, und die Verpflichtung, regelmäßig Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die zur Umsetzung der Bestimmungen nichtratifizierter Übereinkommen und Empfehlungen ergriffen worden sind.

Es gibt eine Reihe von Überwachungsmechanismen, mit denen die Organisation die Einhaltung der Verpflichtungen überprüft, die den Mitgliedstaaten im Hinblick auf ratifizierte Übereinkommen obliegen. Diese Überwachung erfolgt im Kontext eines ordentlichen Verfahrens durch periodische Berichte (Artikel 22 der Verfassung der IAO)² sowie durch Sonderverfahren auf der Grundlage von Klagen oder Beschwerden, die dem Verwaltungsrat von Mitgliedsgruppen der IAO vorgelegt werden (Artikel 24 und 26 der Verfassung der IAO). Seit 1950 gibt es darüber hinaus ein Sonderverfahren, demzufolge Klagen im Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit an den Ausschuss für Vereinigungsfreiheit des Verwaltungsrats weitergeleitet werden. Der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit kann auch Klagen prüfen, die sich auf Mitgliedstaaten beziehen, die die betreffenden Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit nicht ratifiziert haben.

Rolle der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer

Als natürliche Konsequenz ihrer dreigliedrigen Struktur war die IAO die erste internationale Organisation, die die Sozialpartner direkt in ihre Tätigkeiten eingebunden hat. Die Teilnahme der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an den Aufsichtsmechanismen wird anerkannt in Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung, wo bestimmt wird, dass die von den Regierungen nach Artikel 19 und 22 übermittelten Berichte den maßgebenden Verbänden zuzustellen sind.

In der Praxis können die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ihren Regierungen Kommentare zu den Berichten über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen vorlegen. Sie können z. B. die Aufmerksamkeit auf eine Diskrepanz in der Gesetzgebung oder Praxis im Zusammenhang mit der Durchführung eines ratifizierten Übereinkommens lenken. Außerdem können Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände dem Amt Kommentare zur Durchführung von Übereinkommen direkt übermitteln. Das Amt leitet dann diese Kommentare weiter an die betreffende Regierung, die Gelegenheit zu einer Stellungnahme hat, bevor die Bemerkungen vom Sachverständigenausschuss behandelt werden.³

¹ Für detaillierte Informationen über alle Aufsichtsverfahren siehe das *Handbuch der Verfahren betreffend internationale Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen*, Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen, Internationales Arbeitsamt, Genf, Rev., 2012.

² Für grundlegende und ordnungspolitische Übereinkommen werden Berichte alle drei Jahre angefordert, für alle anderen Übereinkommen alle fünf Jahre. Für Gruppen von Übereinkommen sind Berichte nach Themenbereichen vorzulegen.

³ Siehe Abs. 61-66 des Allgemeinen Berichts.

Ursprünge des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen und des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

In den ersten Jahren der IAO erfolgten sowohl die Annahme internationaler Arbeitsnormen als auch die regulären Überwachungstätigkeiten im Rahmen der Plenarsitzung der jährlich stattfindenden Internationalen Arbeitskonferenz. Der markante Anstieg der Zahl der Ratifikationen von Übereinkommen führte jedoch rasch zu einer ähnlich hohen Zunahme der Zahl der vorgelegten Jahresberichte. Es zeigte sich bald, dass die Plenarsitzung der Konferenz nicht zur Prüfung all dieser Berichte und zur gleichzeitigen Annahme von Normen und zur Erörterung anderer wichtiger Fragen in der Lage sein würde. In Anbetracht dieser Situation nahm die Konferenz im Jahr 1926 eine Entschlieung an,⁴ der zufolge jährlich ein Konferenzausschuss eingesetzt wird (später als Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen bezeichnet), und sie forderte den Verwaltungsrat zur Einsetzung eines Fachausschusses (später als Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen bezeichnet) auf, der für die Ausarbeitung eines Berichts für die Konferenz zuständig sein sollte. Diese zwei Ausschüsse sind zu den zwei Säulen des IAO-Aufsichtssystems geworden.

Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

Zusammensetzung

Der Sachverständigenausschuss setzt sich aus 20 Mitgliedern zusammen, bei denen es sich um auf nationaler und internationaler Ebene herausragende Rechtssachverständige handelt. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag des Generaldirektors vom Verwaltungsrat benannt. Die Ernennung erfolgt in persönlicher Eigenschaft aus einem Kreis uneingeschränkt unparteiischer Personen von hoher fachlicher Kompetenz und Unabhängigkeit aus allen Regionen der Welt, damit der Ausschuss über direkte Erfahrungen unterschiedlicher rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Systeme verfügt. Die Ernennungen erfolgen für erneuerbare Zeiträume von drei Jahren. 2002 beschloss der Ausschuss, die Amtszeit aller Mitglieder auf 15 Jahre zu beschränken, d.h. auf maximal vier Verlängerungen nach der ersten Ernennung für drei Jahre. Auf seiner 79. Tagung (November-Dezember 2008) beschloss der Ausschuss, seinen Vorsitzenden für einen Zeitraum von drei Jahren zu wählen, der um weitere drei Jahre verlängert werden kann. Zu Beginn jeder Tagung wählt der Ausschuss auch einen Berichterstatter.

Tätigkeit des Ausschusses

Der Sachverständigenausschuss tritt jedes Jahr im November-Dezember zusammen. Gemäß dem ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Arbeitsauftrag⁵ ist der Ausschuss verpflichtet, Folgendes zu prüfen:

- die gemäß Artikel 22 der Verfassung vorgelegten periodischen Berichte über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu Durchführung der Übereinkommen, denen sie beigetreten sind;
- die Auskünfte und Berichte, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19 der Verfassung zu Übereinkommen und Empfehlungen übermittelt wurden;
- die Auskünfte und Berichte über die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 der Verfassung getroffen wurden.⁶

Die Aufgabe des Sachverständigenausschusses ist es festzustellen, wie weit die Gesetzgebung und Praxis in jedem Mitgliedstaat mit den ratifizierten Übereinkommen im Einklang steht und wie weit die Mitgliedstaaten die sich aus der Verfassung der IAO ergebenden normenbezogenen Verpflichtungen erfüllen. Bei der Durchführung dieser Aufgabe lässt sich der Ausschuss von den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit leiten.⁷ Die Kommentare des Sachverständigenausschusses zur Erfüllung der normenbezogenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nehmen die Form von *Bemerkungen* oder *direkten Anfragen* an. Bemerkungen werden in der Regel in schwerwiegenden oder seit längerer Zeit anhängigen Fällen, in denen Verpflichtungen nicht erfüllt werden, gemacht. Diese Bemerkungen werden im jährlichen Bericht des Sachverständigenausschusses wiedergegeben, der anschließend im Juni jeden Jahres dem Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen vorgelegt wird. Direkte Anfragen werden nicht im Bericht des Sachverständigenausschusses veröffentlicht, sondern direkt den betreffenden Regierungen übermittelt, und sie stehen online zur

⁴ Anhang VII, *Record of Proceedings* der Achten Internationalen Arbeitskonferenz, 1926, Bd. 1.

⁵ *Terms of reference of the Committee of Experts*, Protokoll der 103. Tagung des Verwaltungsrats (1947), Anhang XII, Abs. 37.

⁶ Artikel 35 betrifft die Anwendung der Übereinkommen auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete.

⁷ Siehe Abs. 17 des Allgemeinen Berichts.

Verfügung.⁸ Außerdem untersucht der Sachverständigenausschuss im Kontext der Allgemeinen Erhebung die Situation im Bereich der Gesetzgebung und Praxis in Bezug auf einen bestimmten von einer bestimmten Zahl von Übereinkommen und Empfehlungen erfassten Bereich, der vom Verwaltungsrat ausgewählt wird.⁹ Die Allgemeine Erhebung stützt sich auf Berichte, die nach Artikel 19 und 22 der Verfassung vorgelegt werden, und erfasst alle Mitgliedstaaten unabhängig davon, ob sie die betreffenden Übereinkommen ratifiziert haben. In diesem Jahr befasst sich die Allgemeine Erhebung mit den den Arbeitsschutz betreffenden Instrumenten.

Der Bericht des Sachverständigenausschusses

Als Ergebnis seiner Arbeit erstellt der Ausschuss einen jährlichen Bericht. Der Bericht besteht aus zwei Bänden.¹⁰

Der erste Band (Bericht III (Teil 1A))¹¹ gliedert sich in zwei Teile:

- **Teil I:** Der **Allgemeine Bericht** beschreibt zum einen die Fortschritte bei den Tätigkeiten des Sachverständigenausschusses und diesbezügliche spezifische Fragen, die dieser behandelt hat, und legt zum anderen dar, inwieweit Mitgliedstaaten ihre verfassungsrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf internationale Arbeitsnormen erfüllt haben.
- **Teil II:** Enthält **Bemerkungen zu bestimmten Ländern** über die Erfüllung der Pflicht zur Vorlage von Berichten, die Durchführung ratifizierter Übereinkommen nach Themenbereichen und die Verpflichtung zur Vorlage von Instrumenten an die zuständigen Stellen.

Der zweite Band enthält die **Allgemeine Erhebung** (Bericht III (Teil 1B)).

Der Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz

Zusammensetzung

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen ist einer der beiden ständigen Ausschüsse der Konferenz. Er ist dreigliedrig und umfasst daher Vertreter von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Der Ausschuss wählt auf jeder Tagung seinen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden (Regierungsvertreter), zwei Stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter) und einem Berichterstatter (Regierungsvertreter) besteht.

Tätigkeit des Ausschusses

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen tritt jedes Jahr auf der Konferenz im Juni zusammen. Gemäß Artikel 7 der Geschäftsordnung der Konferenz hat der Ausschuss Folgendes zu prüfen:

- Maßnahmen, die zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen getroffen wurden (*Artikel 22 der Verfassung*);
- Berichte, die nach Artikel 19 der Verfassung übermittelt wurden (*Allgemeine Erhebungen*);
- Maßnahmen, die nach Artikel 35 der Verfassung getroffen wurden (*außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete*).

Der Ausschuss hat der Konferenz einen Bericht vorzulegen.

Im Anschluss an die vom Sachverständigenausschuss durchgeführte unabhängige fachliche Untersuchung bieten die Beratungen des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen den Vertretern von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern Gelegenheit zu einer gemeinsamen Prüfung, wie Staaten ihren normenbezogenen Verpflichtungen

⁸ Siehe Abs. 39 des Allgemeinen Berichts. Bemerkungen und direkte Anfragen können der NORMLEX-Datenbank entnommen werden unter www.ilo.org/normes.

⁹ Mit Hilfe der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit, 2008, wurde im Rahmen der Konferenz ein System jährlich wiederkehrender Diskussionen eingerichtet, um die Organisation in die Lage zu versetzen, die Situation und unterschiedliche Bedürfnisse ihrer Mitglieder in Bezug auf die vier strategischen Ziele der IAO besser zu verstehen, namentlich: Beschäftigung; sozialer Schutz (soziale Sicherheit und Arbeitnehmerschutz; sozialer Dialog und Dreigliedrigkeit; grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. Der Verwaltungsrat vertrat die Auffassung, dass die in Allgemeinen Erhebungen enthaltenen Informationen über die Gesetzgebung und Praxis der Mitgliedstaaten sowie die Ergebnisse der Diskussionen der Allgemeinen Erhebungen durch den Konferenzausschuss in die vom Amt für Zwecke der Konferenzdiskussion ausgearbeiteten wiederkehrenden Berichte einfließen sollten. Somit wurden die Themen der Allgemeinen Erhebungen mit den vier strategischen Zielen der IAO in Übereinstimmung gebracht. Die Bedeutung der Koordinierung zwischen den Allgemeinen Erhebungen und den wiederkehrenden Diskussionen ist im Rahmen der Annahme eines Fünfjahreszyklus für die wiederkehrenden Diskussionen durch den Verwaltungsrat im November 2016 bekräftigt worden.

¹⁰ Dem Bericht des Sachverständigenausschusses ist ein *Informationsdokument über Ratifikationen und normenbezogene Tätigkeiten* (Bericht III (Teil 2)) beigefügt. Es gibt einen Überblick über jüngste Entwicklungen im Bereich internationaler Arbeitsnormen, die Durchführung von Sonderverfahren und die technische Zusammenarbeit im Bereich der internationalen Arbeitsnormen. Es enthält ferner in Form von Aufstellungen vollständige Informationen über die Ratifikation von Übereinkommen sowie „Länderprofile“ mit den wichtigsten normenbezogenen Informationen für jedes Land.

¹¹ Dieser Verweis trägt der Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz Rechnung, die einen ständigen Gegenstand enthält, Punkt III, der sich auf Informationen und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen bezieht.

nachkommen. Die Regierungen können dem Sachverständigenausschuss bereits früher vorgelegte Informationen weiter präzisieren, auf seit der letzten Tagung des Sachverständigenausschusses ergriffene oder vorgeschlagene weitere Maßnahmen hinweisen, die Aufmerksamkeit auf Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Verpflichtungen lenken und Rat einholen, wie solche Schwierigkeiten überwunden werden können.

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert den Bericht des Sachverständigenausschusses und die von Regierungen vorgelegten Dokumente. Die Arbeit des Konferenzausschusses beginnt mit einer allgemeinen Aussprache, die sich im Wesentlichen auf den Allgemeinen Bericht des Sachverständigenausschusses stützt. Anschließend erörtert der Konferenzausschuss die Allgemeine Erhebung. Er untersucht auch Fälle einer gravierenden Nichterfüllung der Berichterstattungspflicht und sonstiger normenbezogener Verpflichtungen. Schließlich untersucht der Konferenzausschuss auch eine Reihe einzelner Fälle, welche die Durchführung ratifizierter Übereinkommen betreffen, die Gegenstand von Bemerkungen des Sachverständigenausschusses waren. Am Ende der Diskussion eines jeden Falles nimmt der Konferenzausschuss Schlussfolgerungen zu dem betreffenden Fall an.

In seinem der Plenarsitzung der Konferenz zur Annahme vorgelegten Bericht¹² kann der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen den Mitgliedstaat, dessen Fall erörtert worden ist, ersuchen, zur Verbesserung seiner Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eine Mission für technische Unterstützung des Internationalen Arbeitsamtes zu akzeptieren, oder andere Arten von Missionen vorschlagen. Der Konferenzausschuss kann außerdem eine Regierung ersuchen, zusätzliche Informationen vorzulegen oder sich in ihrem nächsten Bericht an den Sachverständigenausschuss zu bestimmten Fragen zu äußern. Der Konferenzausschuss lenkt darüber hinaus die Aufmerksamkeit der Konferenz auf bestimmte Fälle, z. B. Fälle, bei denen Fortschritte erzielt wurden, und gravierende Fälle der Nichteinhaltung ratifizierter Übereinkommen.

Der Sachverständigenausschuss und der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen

In zahlreichen Berichten hat der Sachverständigenausschuss betont, wie wichtig ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit ist, der die Beziehungen zwischen dem Sachverständigenausschuss und dem Konferenzausschuss stets geprägt hat. Daher ist es zur Praxis geworden, dass der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses als Beobachter an der allgemeinen Aussprache des Konferenzausschusses und der Diskussion der Allgemeinen Erhebung teilnimmt und Gelegenheit erhält, bei der Eröffnung der allgemeinen Aussprache das Wort zu ergreifen und am Ende der Aussprache über die Allgemeine Erhebung Bemerkungen zu machen. In ähnlicher Weise werden die Stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe des Konferenzausschusses eingeladen, mit dem Sachverständigenausschuss auf seinen Tagungen zusammenzutreffen und im Rahmen einer speziell für diesen Zweck veranstalteten Sitzung Fragen von gemeinsamem Interesse zu erörtern.

¹² Der Bericht wird im *Record of Proceedings* der Konferenz veröffentlicht. Seit 2007 erscheint er auch als separate Veröffentlichung. Für den letzten Bericht siehe *Conference Committee on the Application of Standards: Extracts from the Record of Proceedings*, Internationale Arbeitskonferenz, 105. Tagung, Genf, 2016.

Teil I. Allgemeiner Bericht

I. Einleitung

1. Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, der vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes zur Prüfung der von den Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation gemäß Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung unterbreiteten Auskünfte und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen eingesetzt worden ist, hielt vom 23. November bis 10. Dezember 2016 seine 87. Tagung in Genf ab. Der Ausschuss beehrt sich, dem Verwaltungsrat hiermit seinen Bericht vorzulegen.

Zusammensetzung des Ausschusses

2. Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen: Herr Mario ACKERMAN (Argentinien), Herr Shinichi AGO (Japan), Frau Lia ATHANASSIOU (Griechenland), Frau Leila AZOURI (Libanon), Herr Lelio BENTES CORRÊA (Brasilien), Herr James J. BRUDNEY (Vereinigte Staaten), Herr Halton CHEADLE (Südafrika), Frau Graciela Josefina DIXON CATON (Panama), Herr Rachid FILALI MEKNASSI (Marokko), Herr Abdul G. KOROMA (Sierra Leone), Frau Elena MACHULSKAYA (Russische Föderation), Frau Karon MONAGHAN (Vereinigtes Königreich), Herr Vitit MUNTARBHORN (Thailand), Frau Rosemary OWENS (Australien), Herr Paul-Gérard POUGOUË (Kamerun), Herr Raymond RANJEVA (Madagaskar), Herr Ajit Prakash SHAH (Indien), Frau Deborah THOMAS-FELIX (Trinidad und Tobago) und Herr Bernd WAAS (Deutschland). Der Anhang des Allgemeinen Berichts enthält kurze Biographien aller Ausschussmitglieder.

3. Auf seiner Tagung begrüßte der Ausschuss die Verlängerung der Mandate von Herrn Ackerman, Frau Azouri, Frau Dixon Caton und Herrn Ranjeva für eine weitere Amtszeit. Er nahm auch zur Kenntnis, dass Richter Shah nicht an dieser Tagung teilnehmen konnte. Der Ausschuss nahm seine Aufgaben daher mit nur 18 Mitgliedern wahr.

4. Herr Koroma führte sein Mandat als Vorsitzender des Ausschusses fort, und Frau Owens wurde zur Berichtserstatlerin gewählt.

90. Jahrestag des Ausschusses

5. Das Jahr 2016 markierte den 90. Jahrestag der Gründung des Sachverständigenausschusses im Jahr 1926. Es war auch das Jubiläum des Ausschusses für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz. Beide Ausschüsse sind zur Wahrnehmung ihrer unterschiedlichen, sich gegenseitig verstärkenden Aufgaben eingesetzt worden. Ein kurzer historischer Überblick zeigt auf, wie sich das Mandat und der Arbeitsbereich des Sachverständigenausschusses und seine Schnittstellen mit dem Konferenzausschuss im Lauf der Jahre weiterentwickelt haben, um Änderungen der Verfassung der IAO, der Mitgliedschaft der IAO, des sozioökonomischen Kontextes und den sich daraus ergebenden Bedürfnissen der Mitgliedsgruppen Rechnung zu tragen. Die Beziehung zwischen den beiden Säulen des regulären Aufsichtssystems hat sich im Lauf der Jahre zu einer symbiotischen, durch gegenseitige Abhängigkeit gekennzeichneten Beziehung entwickelt. Viele wichtige Elemente des Aufsichtssystems, wie wir es heute kennen, gab es am Anfang nicht und sind im Lauf der Jahre entstanden. Im Jahr 1932 wies der Konferenzausschuss erstmals darauf hin, dass der Bericht des Sachverständigenausschusses die Grundlage seiner Beratungen sei und dass diese „doppelte Prüfung“ von Berichten durch die beiden Gremien die „Mitgliedstaaten der Organisation bezüglich der Überwachung der Durchführung der ratifizierten Übereinkommen auf eine gleichberechtigte Grundlage stelle“. In der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg ergaben sich weitere Änderungen im Arbeitsbereich des Sachverständigenausschusses. Verfassungsänderungen, die schließlich 1946 angenommen wurden, führten zur Stärkung der Aufsichtsverfahren der IAO, insbesondere durch die Einführung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, über die Vorlage von Übereinkommen und Empfehlungen an die zuständigen Stellen und über die Durchführung nichtratifizierter Übereinkommen und der Empfehlungen Bericht zu erstatten (was 1956 zu der ersten „Allgemeinen Erhebung“ führte), sowie die Übermittlung von Berichten an die maßgebenden nationalen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Später begann der Sachverständigenausschuss als Folge der Zusammenarbeit der IAO

mit anderen internationalen Organisationen bei der Überwachung der Durchführung von Instrumenten, die Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse betreffen, außerdem mit der Prüfung der Berichte über die europäische Ordnung der sozialen Sicherheit und deren Protokoll ab 1968. Eine Zeit lang prüfte der Sachverständigenausschuss auch die Durchführung des UN-Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Im Jahr 1955 führte der Konferenzausschuss erstmals einen Grundsatz der Selektivität bei den Bemerkungen des Sachverständigenausschusses ein, und 1959 wurde die erste Liste von Fällen vom Konferenzausschuss vorgelegt und erörtert. In den 1950er Jahren wurde der Dialog zwischen den beiden Aufsichtsgremien und den Mitgliedsstaaten durch die ersten Verweise auf technische Unterstützung bei Schwierigkeiten bei der Durchführung von Übereinkommen erweitert. Mit Ausnahme des Jahres 2012, als er erstmals nicht in der Lage war, eine Liste individueller Fälle zur Diskussion anzunehmen, hat der Konferenzausschuss diese Liste stets im Konsens angenommen. In den vergangenen Jahren hat sich die Interaktion zwischen dem Sachverständigenausschuss und dem Konferenzausschuss verstärkt, was u.a. dazu geführt hat, dass ein nützlicher Dialog innerhalb der IAO über ihr Normensystem auf den Weg gebracht worden ist. Dieser Dialog wird im Rahmen der Normeninitiative fortgeführt.

6. In diesem jüngsten Zeitraum hat der Sachverständigenausschuss die Gelegenheit genutzt, um den Umfang seines Mandats zu klären. Er hat auch weiterhin betont, dass sich die Aufgaben des Sachverständigenausschusses und des Konferenzausschusses in mancherlei Hinsicht unterscheiden, dass beide Ausschüsse aber eine wichtige und komplementäre Rolle in dem regulären Aufsichtssystem spielen. Die Beziehung zwischen den Ausschüssen ist somit eine durch gegenseitige Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortung geprägte Beziehung. Diese Beziehung wird durch die Anerkennung der Bedeutung eines fortgesetzten, unmittelbaren und transparenten Dialogs zwischen den beiden Ausschüssen als Mittel zur Verbesserung der Wirksamkeit des regulären Aufsichtssystems verstärkt.

Arbeitsmethoden

7. Bei der vom Sachverständigenausschuss durchgeführten Überprüfung seiner Arbeitsmethoden handelt es sich um einen Prozess, den er seit seiner Gründung ständig fortgeführt hat. Dabei hat der Ausschuss die von den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen zum Ausdruck gebrachten Auffassungen immer in angemessener Weise berücksichtigt. In den letzten Jahren hat er bei seinen Überlegungen über mögliche Verbesserungen und die Stärkung seiner Arbeitsmethoden seine Bemühungen darauf gerichtet, Möglichkeiten zur Anpassung seiner Arbeitsmethoden zu ermitteln, um seine Arbeit effizienter und effektiver durchzuführen und insbesondere die mit seiner Arbeitsbelastung und seiner Rolle verbundenen Herausforderungen zu bewältigen, damit er die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen besser dabei unterstützen kann, ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Arbeitsnormen zu erfüllen.

8. Um die Überlegungen des Ausschusses über ständige Verbesserungen seiner Arbeitsmethoden anzuleiten, wurde 2001 ein Unterausschuss für Arbeitsmethoden eingesetzt. Das Mandat des Unterausschusses umfasst eine Überprüfung der Arbeitsmethoden des Ausschusses und verwandter Fragen, um dem Ausschuss geeignete Empfehlungen vorzulegen. In diesem Jahr traf der Unterausschuss für Arbeitsmethoden unter der Leitung von Herrn Bentes Corrêa zusammen, den er zu seinem Vorsitzenden wählte.

9. In Verfolgung des Ziels, die Überzeugungskraft der Bemerkungen und direkten Anfragen des Ausschusses zur Sicherstellung der Einhaltung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen ratifizierter Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen in Gesetzgebung und Praxis zu stärken und in Anerkennung der sich gegenseitig verstärkenden Rolle der verschiedenen Elemente des Aufsichtssystems prüft der Unterausschuss die Frage, ob eine Querschnittsprüfung zusätzlich zu seiner Behandlung individueller Übereinkommen zusätzlichen Nutzen bringen könnte. Neben einer Überprüfung der Gründe für einen solchen Ansatz prüft der Unterausschuss auch die praktischen Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung des Ausschusses, die Beziehung zur Erfüllung seines Mandats und die realistischen Grenze, mit denen das Amt bei einer Unterstützung für solch einen Ansatz konfrontiert ist. Die wichtige Rolle des Unterausschusses bei der Festlegung der Verfahren und Arbeitsmethoden des Ausschusses und damit bei der Stützung der Unabhängigkeit des Ausschusses wurde bekräftigt. Außerdem beschäftigte sich der Unterausschuss mit einer Reihe weiterer Fragen, darunter die Notwendigkeit, die Fälle, in denen eine Regierung in vollem Umfang auf alle in einer direkten Anfrage aufgeworfenen Punkte geantwortet hat, stärker herauszustellen, die Organisation und Verteilung der Arbeit unter den Mitgliedern des Ausschusses und die Frage der Arbeitsbelastung und ihre Auswirkungen auf das Amt. Mehrere Angelegenheiten, die während der Tagung des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen im Juni 2016 aufgeworfen wurden, darunter die Nennung von Unternehmen in den Berichten des Ausschusses und die Kürze der Kommentare des Ausschusses, insbesondere in Bezug auf technische Übereinkommen, wurden in die Tagesordnung des Unterausschusses zur Behandlung im Jahr 2017 aufgenommen.

10. Der Unterausschuss zur Frage einer rationelleren Behandlung bestimmter Berichte (der vom Sachverständigenausschuss 2012 mit dem besonderen Schwerpunkt Informationen über Berichtspflichten eingesetzt worden war) trat dieses Jahr ebenfalls zusammen, vor Aufnahme der Tätigkeit des Ausschusses. Der Unterausschuss erstellte einen Entwurf „allgemeiner“ Bemerkungen und direkter Anfragen unter Bezugnahme auf die Nichterfüllung der Verpflichtung, Berichte

über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen vorzulegen (Artikel 22 und 35 der Verfassung)¹ und der Verpflichtung, Kopien der Berichte über ratifizierte Übereinkommen an die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu übermitteln (Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung).² Er erstellte auch die „Wiederholungen“ des Ausschusses (eine individuelle Bemerkung oder direkte Anfrage kann wiederholt werden, wenn zur Durchführung eines ratifizierten Übereinkommens ein Bericht fällig war, dieser jedoch nicht eingegangen ist oder ein Bericht übermittelt wurde, der keine Stellungnahme zu den früheren Kommentaren des Ausschusses enthält). Der Unterausschuss legte dem Plenum des Sachverständigenausschusses seinen Bericht zur Annahme vor und lenkte dabei die Aufmerksamkeit auf die wichtigsten Fragen, die bei seiner Überprüfung behandelt worden waren.

Beziehungen zum Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen

11. Ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit hat seit vielen Jahren die Beziehungen des Ausschusses zum Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz geprägt. In diesem Kontext begrüßte der Ausschuss erneut die Teilnahme seines Vorsitzenden an der allgemeinen Aussprache des Ausschusses für die Durchführung der Normen auf der 105. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Mai-Juni 2016). Er nahm Kenntnis vom Beschluss des Konferenzausschusses, den Generaldirektor zu ersuchen, diese Einladung für die 106. Tagung (Juni 2017) der Konferenz erneut auszusprechen. Der Sachverständigenausschuss nahm diese Einladung an.

12. Der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses lud die Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe (Frau Sonia Regenbogen) und den Stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitnehmergruppe (Herrn Marc Leemans) ein, auf seiner diesjährigen Tagung an einer Sondersitzung des Ausschusses teilzunehmen. Beide nahmen diese Einladung an.

13. Bei der Begrüßung der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden stellte der Vorsitzende fest, dass 2016 den 90. Jahrestag beider Ausschüsse markiere, und wies auf die konstruktive Zusammenarbeit zwischen beiden hin. Zu Fragen von gemeinsamem Interesse fand ein interaktiver und gründlicher Meinungs austausch statt.

14. Die Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe unterstrich, dass der anhaltende und unmittelbare Dialog zwischen den beiden Ausschüssen eine wesentliche Voraussetzung dafür sei sicherzustellen, dass die Mitgliedsgruppen der IAO ihre normenbezogenen Verpflichtungen besser verstehen, und das gegenseitige Verständnis zwischen den beiden Ausschüssen zu fördern. Daher sollten Möglichkeiten für einen erweiterten Dialog weiterhin erkundet werden. Unter Bezugnahme auf die positiven Ergebnisse der letzten Tagung des Konferenzausschusses betonte sie, dass diese Säule des Aufsichtssystems ihre Rolle als Forum für einen ergebnisorientierten dreigliedrigen Dialog über die Durchführung der internationalen Arbeitsnormen auf der Grundlage eines gegenseitigen Verständnisses und einer konstruktiven Debatte bekräftigt habe. Sie brachte das Bedauern ihrer Gruppe darüber zum Ausdruck, dass der Konferenzausschuss keine Fälle von Fortschritt diskutiert habe, was bewährte Praktiken aufzeigen könnte. Sie betonte die aktive Rolle der Stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe bei der Ausarbeitung der Schlussfolgerungen, was echte Eigenverantwortung für das Ergebnis der Diskussionen des Konferenzausschusses unter Beweis stelle. Die Schlussfolgerungen seien kurz, klar und deutlich und forderten die Regierungen auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um Fragen im Zusammenhang mit der Einhaltung von Vorschriften anzugehen. Soweit abweichende Auffassungen weiter bestünden, kämen sie in den *Verhandlungsberichten* zum Ausdruck. Sie stellte fest, dass der Sachverständigenausschuss bei der Prüfung des Übereinkommens (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, das Streikrecht weiterhin in den Vordergrund stelle, trotz der eindeutig abweichenden Auffassungen im Konferenzausschuss in dieser Frage. Sie forderte den Sachverständigenausschuss auf, das Ergebnis der Dreigliedrigen Tagung vom Februar 2015 zu berücksichtigen, einschließlich der gemeinsamen Erklärung der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebergruppe und der beiden Erklärungen der Regierungsgruppe. Sie wiederholte auch die Bedenken ihrer Gruppe wegen der Nennung bestimmter Unternehmen in dem Bericht. Was die Struktur des Berichts angehe, so sei sie der Auffassung, dass eine Präsentation nach Ländern nutzerfreundlicher wäre. Abschließend äußerte sie den Wunsch, dass der Bericht Auskunft über die Zahl der vom Sachverständigenausschuss geprüften Berichte und die zur Verbesserung der Berichterstattungsquote unternommenen Schritte geben soll.

15. Der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe brachte seine Anerkennung für die technische Qualität des Berichts des Sachverständigenausschusses zum Ausdruck, der eine solide Basis für die Tätigkeit des Konferenzausschusses biete, und würdigte die Kompetenz und die Unabhängigkeit des Sachverständigenausschusses. Er machte eine Reihe von Vorschlägen für weitere Verbesserungen in einem konstruktiven Geist. Hinsichtlich der erheblichen Reduzierung der Länge des Berichts seit 2012 bemerkte er, dass in bestimmten Fällen die von Arbeitnehmervverbänden übermittelten Informationen in den Bemerkungen überhaupt nicht zum Ausdruck kämen oder dass auf sie Bezug genommen werde, ohne sie inhaltlich zu analysieren. In anderen Fällen sei die Prüfung von bestimmten Fragen, die vom Ausschuss aufgeworfen worden seien, nicht fortgesetzt worden, obwohl die Frage auf nationaler Ebene nicht geregelt worden sei. Es gebe auch

¹ Siehe Abs. 25 des Allgemeinen Berichts.

² Siehe Abs. 29 des Allgemeinen Berichts.

Fälle, in denen der Ton der Kommentare trotz der Schwere der betreffenden Verletzungen verhalten sei, oder es werde auf eine direkte Frage statt eine Bemerkung zurückgegriffen. Er wies ferner darauf hin, dass die Kommentare zu technischen Übereinkommen oft nicht detailliert genug seien, um dem Konferenzausschuss eine Aussprache darüber zu ermöglichen. Was das Format des Berichts des Sachverständigenausschusses angehe, so befürworte seine Gruppe eine Präsentation nach Ländern nicht, da dies eine Ermittlung der schwerwiegendsten Verletzungen von Übereinkommen erschweren könnte. Seine Gruppe habe eine Reihe von Vorschlägen im Rahmen der Normeninitiative unterbreitet, darunter die Möglichkeit, in den Bericht einen gesonderten Abschnitt mit den Folgemaßnahmen zu den vom Konferenzausschuss erörterten Fällen aufzunehmen. Er lenkte die Aufmerksamkeit der Sachverständigen auf die Auswirkung ihrer Entscheidung in Bezug auf geografische Vertretung und Themenvielfalt bei der Bestimmung von Fällen mit zweifachen Fußnoten, da sie in die Liste der vom Konferenzausschuss zu erörternden Fälle aufgenommen werden müssten. Im Juni dieses Jahres beträfen viele der erörterten Fälle die Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit in Anbetracht der zunehmenden Attacken gegen die Gewerkschaftsrechte und der jüngsten Reformen der arbeitsrechtlichen Vorschriften. Die relative Schwäche der unter den technischen Übereinkommen gemachten Bemerkungen erschwere auch die Auswahl dieser Fälle für eine Erörterung durch den Konferenzausschuss. Er sei auch der Auffassung, dass mangelnde Vereinigungsfreiheit und das Fehlen eines sozialen Dialogs oft die eigentlichen Ursachen für Lücken bei der Umsetzung anderer ratifizierter Übereinkommen seien. Hinsichtlich des Streikrechts verwies er auf die gemeinsame Erklärung von 2015, die von den Regierungen unterstützt worden sei. Er erinnerte ferner daran, dass Artikel 37 der Verfassung der IAO in Anspruch genommen werden könne.

16. Im Zusammenhang mit einigen der zuvor und während dieser Diskussion aufgeworfenen Fragen wiesen die Sachverständigen darauf hin, dass sie klare Kriterien für die Ermittlung von Fällen mit Fortschritten und für die Bestimmung von Fällen mit zweifachen Fußnoten angenommen hätten und dass diese Kriterien in ihrem Allgemeinen Bericht enthalten seien. Bezüglich des Inhalts ihres Berichts wiesen sie darauf hin, dass ihre Bemerkungen im Wesentlichen auf den von den Regierungen in ihren Berichten übermittelten Informationen und auf den Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden beruhten. Die Art und Weise, wie der Sachverständigenausschuss die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Konferenzausschusses überwache, zeige die Bedeutung, die der Arbeit dieses Gremiums beigemessen werde, und trage dazu bei sicherzustellen, dass die beiden regulären Aufsichtsgremien sich gegenseitig verstärkten und ergänzten. Was das Streikrecht angehe, so enthielten die Berichte der Regierungen Informationen über die einschlägigen Vorschriften auf nationaler Ebene, die eine Prüfung dieser Frage sowohl in Gesetzgebung als auch in Praxis ermöglichten. Im Zusammenhang mit der Prüfung seiner Arbeitsmethoden habe der Sachverständigenausschuss eine Reihe wichtiger Beschlüsse in Verfolgung seines Ziels gefasst, ein besseres Verständnis und eine größere Qualität und Sichtbarkeit seiner Arbeit sicherzustellen; insbesondere habe er die Kriterien für eine Unterscheidung zwischen direkten Anfragen und Bemerkungen sowie die für die Behandlung von Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden angewendete Methode geklärt. Der Ausschuss beabsichtige, seine Arbeitsmethoden in Bezug auf die Nennung von Unternehmen und die Kürze von Kommentaren, insbesondere in Bezug auf technische Übereinkommen, auf seiner nächsten Tagung zu erörtern. Hinsichtlich der derzeitigen Arbeitsbelastung des Sachverständigenausschusses wies der Ausschuss schließlich darauf hin, dass er zwar einige bedeutende Änderungen eingeführt habe, um eine effizientere Arbeitsweise sicherzustellen, dass seine Arbeitsbelastung aber nach wie vor große Sorge bereite. Der Sachverständigenausschuss äußerte die Hoffnung, dass Maßnahmen getroffen würden, um hier Abhilfe zu schaffen, und rief die Stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe zur Unterstützung im Rahmen der Normeninitiative auf, wo diese Frage erörtert werde.

Mandat

17. Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen ist ein von der Internationalen Arbeitskonferenz eingesetztes unabhängiges Organ, und seine Mitglieder werden vom Verwaltungsrat der IAA ernannt. Ihm gehören Rechtssachverständige an, deren Aufgabe es ist, die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen der IAO in den Mitgliedstaaten zu überprüfen. Im Bewusstsein unterschiedlicher nationaler Realitäten und Rechtssysteme analysiert der Sachverständigenausschuss auf unparteiische und fachliche Art, wie die Übereinkommen in Gesetzgebung und Praxis der Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Dabei muss er den rechtlichen Rahmen, den Inhalt und die Bedeutung der Vorschriften von Übereinkommen bestimmen. Seine Stellungnahmen und Empfehlungen sollen beim Handeln innerstaatlicher Stellen als Richtschnur dienen. Deren Überzeugungskraft beruht auf der Legitimität und dem rationalen Charakter der Tätigkeit des Ausschusses, gestützt auf dessen Unvoreingenommenheit, Erfahrung und Fachwissen. Die technische Rolle und moralische Autorität des Ausschusses sind allgemein anerkannt, insbesondere angesichts dessen, dass er seine Aufsichtstätigkeit bereits seit über 90 Jahren wahrnimmt, sowie aufgrund seiner Zusammensetzung, seiner Unabhängigkeit und seiner Arbeitsmethoden, die auf einem ständigen Dialog mit den Regierungen und der Berücksichtigung von Informationen beruhen, die von den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer übermittelt werden. Dies zeigt sich auch daran, dass die Stellungnahmen und Empfehlungen des Ausschusses in innerstaatliche Rechtsvorschriften, internationale Instrumenten und Gerichtsentscheidungen eingeflossen sind.

II. Einhaltung der normenbezogenen Verpflichtungen

A. Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung)

18. Die Hauptaufgabe des Ausschusses besteht in der Prüfung der von den Regierungen übermittelten Berichte über die Übereinkommen, die von den Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind (Artikel 22 der Verfassung) und die aufgrund einer entsprechenden Erklärung auf Gebiete außerhalb des Mutterlands anzuwenden sind (Artikel 35 der Verfassung).

Berichterstattungsvorkehrungen

19. Gemäß dem vom Verwaltungsrat auf seiner 258. Tagung (November 1993) gefassten Beschluss sollten die zu ratifizierten Übereinkommen fälligen Berichte dem Amt jedes Jahr in der Zeit vom **1. Juni bis zum 1. September** übermittelt werden.

20. Der Ausschuss erinnert daran, dass bei Erstberichten (nach der Ratifikation ist ein Erstbericht fällig) oder auf spezielles Ersuchen des Sachverständigenausschusses oder des Konferenzausschusses detaillierte Berichte zu übermitteln sind.³ Der Ausschuss erinnert ferner daran, dass er auf seiner 306. Tagung (November 2009) beschlossen hat, den regulären Berichterstattungszyklus für die grundlegenden und ordnungspolitischen Übereinkommen von zwei auf drei Jahre zu verlängern und den Zyklus für andere Übereinkommen bei fünf Jahren zu belassen.

21. Zusätzlich können vom Ausschuss auch außerhalb des üblichen Berichtzyklus Berichte angefordert werden.⁴ Berichte können außerhalb des regulären Berichtszyklus auch vom Konferenzausschuss oder dem Verwaltungsrat ausdrücklich angefordert werden. Auf jeder Tagung muss der Ausschuss auch Berichte überprüfen, um die in Fällen ersucht wurde, in denen eine Regierung einen für den vorangegangenen Zeitraum fälligen Bericht nicht übermittelt hat oder nicht auf frühere Kommentare des Ausschusses geantwortet hat.

Erfüllung der Berichtspflicht

22. Insgesamt wurden in diesem Jahr von den Regierungen **2.539** Berichte (2.303 Berichte nach Artikel 22 der Verfassung und 236 Berichte nach Artikel 35 der Verfassung) über die Durchführung der von den Mitgliedstaaten ratifizierten Übereinkommen angefordert, gegenüber 2.336 Berichten im letzten Jahr.

23. Der Ausschuss stellt mit *Sorge* fest, dass der Anteil der am 1. September 2016 eingegangenen Berichte weiterhin niedrig ist (**39,9** Prozent gegenüber 38,7 Prozent auf seiner vorangegangenen Tagung). Er weist auf die Tatsache hin, dass die ordnungsgemäße Funktion des regulären Aufsichtsverfahrens dadurch beeinträchtigt wird, wenn eine größere Zahl von Berichten nach dem 1. September eingeht. ***Der Ausschuss muss daher erneut sein Ersuchen wiederholen, dass Mitgliedstaaten besondere Bemühungen unternehmen, um sicherzustellen, dass ihre Berichte im nächsten Jahr rechtzeitig***

³ 1993 wurde eine Unterscheidung zwischen ausführlichen und vereinfachten Berichten getroffen. Wie im Berichtsformular dargestellt, müssen bei vereinfachten Berichten normalerweise nur zu folgenden Punkten Informationen übermittelt werden: a) neue gesetzliche oder andere Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Durchführung des Übereinkommens haben; b) Antworten auf die Fragen im Berichtsformular zur praktischen Durchführung des Übereinkommens (z. B. Statistiken, Ergebnisse von Inspektionen, juristische oder administrative Beschlüsse) und betreffend die Übermittlung von Abschriften der Berichte an die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und die von diesen Verbänden möglicherweise übermittelte Bemerkungen; c) Antworten auf die Kommentare der Aufsichtsorgane.

⁴ Siehe Abs. 43 des Allgemeinen Berichts.

vorgelegt werden und alle erbetenen Informationen enthalten, um so dem Ausschuss eine umfassende Überprüfung zu ermöglichen.

24. Gegen Ende der diesjährigen Tagung des Ausschusses waren im Amt **1.805** Berichte eingegangen. Diese Zahl entspricht **71,1** Prozent der angeforderten Berichte ⁵ (im letzten Jahr gingen insgesamt 1.628 Berichte im Amt ein, was 69,7 Prozent entspricht). Der Ausschuss stellt insbesondere fest, dass **42** der **89** zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen fälligen Erstberichte bis zum Ende der Tagung des Ausschusses eingegangen sind (im letzten Jahr waren 69 der 108 fälligen Erstberichte eingegangen).

25. Wenn der Ausschuss die Nichterfüllung der Berichtspflicht durch einen Mitgliedstaat überprüft, nimmt er „allgemeine“ Kommentare an (sie werden am Anfang von Teil II (Abschnitt I) dieses Berichts aufgeführt). Er macht allgemeine Bemerkungen, wenn seit zwei oder mehr Jahren keiner der fälligen Berichte übermittelt worden ist oder wenn seit zwei oder mehr Jahren kein Erstbericht übermittelt worden ist. Er formuliert eine direkte Anfrage im laufenden Jahr, wenn ein Land die fälligen Berichte, die Mehrzahl der fälligen Berichte oder einen fälligen Erstbericht nicht übermittelt hat.

26. Seit zwei oder mehr Jahren haben die folgenden **17** Länder keinen der fälligen Berichte übermittelt: **Äquatorialguinea, Belize, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Gambia, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Jemen, Komoren, Kongo, Malediven, Somalia, St. Lucia, Timor-Leste und Tuvalu.**

27. **Zwölf** Länder haben seit zwei oder mehr Jahren keinen Erstbericht übermittelt:

Erstberichte über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen seit zwei oder mehr Jahren nicht vorgelegt	
Staat	Übereinkommen Nr.
Barbados	– seit 2015: Seearbeitsübereinkommen, 2006
Äquatorialguinea	– seit 1998: Übereinkommen Nr. 68, 92
Ghana	– seit 2015: Seearbeitsübereinkommen, 2006
Guyana	– seit 2015: Seearbeitsübereinkommen, 2006
Kiribati	– seit 2014: Seearbeitsübereinkommen, 2006
Malediven	– seit 2015: Übereinkommen Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138 und 182
Nicaragua	– seit 2015: Seearbeitsübereinkommen, 2006
Nigeria	– seit 2015: Seearbeitsübereinkommen, 2006
Samoa	– seit 2015: Seearbeitsübereinkommen, 2006
St. Vincent und die Grenadinen	– seit 2015: Seearbeitsübereinkommen, 2006
Tuvalu	– seit 2014: Seearbeitsübereinkommen, 2006
Vereinigtes Königreich - Bermuda	– seit 2015: Seearbeitsübereinkommen, 2006

28. *Der Ausschuss ersucht die betreffenden Regierungen eindringlich, alles Erdenkliche zu tun, um die angeforderten Berichte über ratifizierte Übereinkommen zu übermitteln, und besondere Bemühungen zu unternehmen, um die fälligen Erstberichte zu übermitteln.* Der Ausschuss betont ebenso wie der Konferenzausschuss die besondere Bedeutung der Erstberichte, die als Grundlage dienen, wenn der Ausschuss eine erste Beurteilung der Durchführung der betreffenden spezifischen Übereinkommen vornimmt. Dem Ausschuss ist bewusst, dass in Fällen, in denen seit längerer Zeit keine Berichte übermittelt worden sind, es den betreffenden Regierungen vermutlich wegen Problemen administrativer oder sonstiger Art schwerfällt, ihren in der IAO-Verfassung niedergelegten Verpflichtungen nachzukommen. In solchen Fällen *ist es wichtig, dass die Regierungen das Amt so früh wie möglich um Unterstützung ersuchen und dass eine solche Unterstützung möglichst rasch gewährt wird.* ⁶

⁵ Anhang I dieses Berichts enthält eine Auflistung nach Land, wo angezeigt wird, ob die (gemäß Artikel 22 und 35 der Verfassung) angeforderten Berichte am Ende der Tagung des Ausschusses registriert worden sind. Anhang II zeigt für die nach Artikel 22 der Verfassung angeforderten Berichte für jedes Jahr seit 1932 die Anzahl und den Prozentsatz der zum vorgeschriebenen Zeitpunkt, zum Zeitpunkt der Tagung des Sachverständigenausschusses und zum Zeitpunkt der Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz eingegangenen Berichte. (Anm.: Alle Anhänge finden sich im Gesamtbericht in englischer, französischer und spanischer Sprache.)

⁶ In bestimmten außergewöhnlichen Fällen ist die Nichtvorlage von Berichten auf Schwierigkeiten allgemeinerer Art im Zusammenhang mit der innerstaatlichen Situation zurückzuführen, die eine technische Unterstützung des Amtes unmöglich macht.

29. Die folgenden beiden Länder haben in den letzten drei Jahren nicht die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angegeben, denen gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung Kopien der dem Amt nach den Artikeln 19 und 22 übermittelten Berichte und Auskünfte zugestellt worden sind: Islamische Republik Iran und Ruanda.⁷

30. Der Ausschuss erinnert daran, dass die Einhaltung dieser verfassungsrechtlichen Verpflichtung es im Einklang mit dem dreigliedrigen Wesen der IAO den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ermöglichen soll, sich uneingeschränkt an der Aufsicht der Durchführung internationaler Arbeitsnormen zu beteiligen.⁸ Ein diesbezügliches Pflichtversäumnis von Regierungen bedeutet, dass diese Verbände keine Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten und ein grundlegendes Element der Dreigliedrigkeit verloren geht. *Der Ausschuss ruft die betreffenden Mitgliedstaaten auf, ihre Verpflichtung nach Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung zu erfüllen.*

Antworten auf die Kommentare der Überwachungsorgane

31. Die Regierungen werden ersucht, in ihren Berichten die Bemerkungen und direkten Anfragen des Ausschusses zu beantworten. Die Mehrzahl der Regierungen hat die erbetenen Antworten übermittelt. In einigen Fällen enthielten die eingegangenen Berichte keine Antworten auf die Ersuchen des Ausschusses oder ihnen waren keine Abschriften der einschlägigen Rechtsvorschriften oder andere für ihre umfassende Überprüfung erforderliche Unterlagen beigefügt. In solchen Fällen hat das Amt auf Ersuchen des Ausschusses die betreffenden Regierungen angeschrieben und sie ersucht, die erbetenen Informationen oder Unterlagen, wenn diese nicht anderweitig zur Verfügung standen, zu übermitteln.

32. In diesem Jahr wurden von den folgenden Ländern keine Informationen zu sämtlichen oder den meisten Bemerkungen und direkten Anfragen des Ausschusses übermittelt, nachdem um eine Antwort ersucht worden war: Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Belize, Cabo Verde, China – Sonderverwaltungsregion Macau, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Eritrea, Gambia, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Jemen, Komoren, Kongo, Kroatien, Libyen, Malta, Niederlande – Aruba, Nicaragua, Papua-Neuguinea, Ruanda, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Singapur, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sri Lanka, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Tunesien, Uganda, Vereinigtes Königreich – Bermuda, Vanuatu und Vietnam.

33. Der Ausschuss stellt mit *Sorge* fest, dass die Anzahl der Kommentare, zu denen keine Antworten eingegangen sind, weiterhin sehr hoch ist. Der Ausschuss betont, dass der Wert, den die Mitgliedsgruppen der IAO dem Dialog mit den Aufsichtsgremien über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen beimessen, durch ein diesbezügliches Pflichtversäumnis von Regierungen erheblich gemindert wird. *Der Ausschuss ersucht die betreffenden Länder eindringlich, alle erbetenen Informationen zu übermitteln, und er erinnert daran, dass sie, falls erforderlich, fachliche Unterstützung des Amtes in Anspruch nehmen können.*

Folgemaßnahmen zu Fällen einer gravierenden Nichterfüllung von Berichtspflichten durch die Mitgliedstaaten, die im Bericht des Ausschusses für die Durchführung der Normen genannt werden

34. Da die Funktionsweise des Aufsichtssystems hauptsächlich auf den Informationen beruht, die von den Regierungen in ihren Berichten bereitgestellt werden, vertraten sowohl der Ausschuss wie auch der Konferenzausschuss die Auffassung, dass einer diesbezüglichen Nichterfüllung von Pflichten durch Mitgliedstaaten dieselbe Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte wie der Nichteinhaltung von Pflichten bei der Durchführung ratifizierter Übereinkommen. Die beiden Ausschüsse haben daher beschlossen, mit Unterstützung des Amtes die in Bezug auf diese Fälle von Nichterfüllung ergriffenen Folgemaßnahmen zu stärken.

35. Dem Ausschuss wurde mitgeteilt, dass das Amt entsprechend den Diskussionen des Konferenzausschusses im Mai-Juni 2016 an die in den betreffenden Absätzen des Berichts des Konferenzausschusses genannten Mitgliedstaaten spezielle Schreiben bezüglich dieser Fälle der Nichterfüllung von Verpflichtungen gerichtet hat.⁹ Der Ausschuss begrüßt die Tatsache, dass 11 der betreffenden Mitgliedstaaten seit dem Ende der Tagung der Konferenz ihre Berichtspflicht zumindest teilweise erfüllt haben.¹⁰

36. Der Ausschuss hofft, das Amt werde die diesbezügliche technische Unterstützung, die es Mitgliedstaaten geleistet hat, fortführen wird. Abschließend begrüßt der Ausschuss die fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die

⁷ In einer allgemeinen Bemerkung, die am Anfang von Teil II (Abschnitt I) dieses Berichts enthalten ist, prüft der Ausschuss die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Mitgliedstaaten, einschließlich Fällen, in denen keiner der von einem Land übermittelten Berichte die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände angibt, denen Kopien der Berichte zugestellt wurden, sowie Fällen, in denen die Mehrheit der Berichte eines Mitgliedstaats keine solchen Auskünfte enthält.

⁸ Siehe Abs. 61 des Allgemeinen Berichts.

⁹ Siehe Bericht des Ausschusses für die Durchführung der Normen, Internationale Arbeitskonferenz, 105. Tagung, Genf, 2016, Abs. 132, 133 und 134.

¹⁰ Afghanistan, Burundi, Kirgistan, Libanon, Luxemburg, Montenegro, Nepal, Sierra Leone, Trinidad und Tobago, Vereinigtes Königreich – Anguilla und Zentralafrikanische Republik.

Durchführung der Normen in Bezug auf diese Frage von gegenseitigem Interesse, die für die ordnungsgemäße Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben von großer Bedeutung ist.

B. Prüfung der Berichte über ratifizierte Übereinkommen durch den Sachverständigenausschuss

37. Bei der Prüfung der zu ratifizierten Übereinkommen eingegangenen Berichte und den aufgrund einer entsprechenden Erklärung für Gebiete außerhalb des Mutterlands geltenden Übereinkommen befolgte der Ausschuss die übliche Praxis, jedem seiner Mitglieder zunächst die Verantwortung für eine Gruppe von Übereinkommen zuzuweisen. Die Mitglieder legen ihre vorläufigen Schlussfolgerungen über die Instrumente, für die sie verantwortlich sind, dem Ausschuss auf dessen Plenarsitzung zur Erörterung und Billigung vor. Beschlüsse zu Kommentaren werden im Konsens gefasst.

38. Der Ausschuss möchte den Mitgliedstaaten mitteilen, dass er alle Berichte, die ihm zur Kenntnis gebracht wurden, geprüft hat. In Anbetracht der hohen Arbeitsbelastung des Sekretariats konnten etliche Berichte dem Ausschuss nicht zur Kenntnis gebracht werden, die er auf der nächsten Tagung prüfen wird.

Bemerkungen und direkte Anfragen

39. Zunächst erachtet der Ausschuss es als bemerkenswert, dass er in 484 Fällen nach Überprüfung der entsprechenden Berichte keinen Anlass für Bemerkungen zur Art und Weise fand, wie ein ratifiziertes Übereinkommen durchgeführt wurde. In anderen Fällen hielt er es hingegen für angebracht, die betreffenden Regierungen darauf aufmerksam zu machen, dass weitere Maßnahmen zur Durchführung einzelner Bestimmungen von Übereinkommen erforderlich sind oder ergänzende Auskünfte zu bestimmten Punkten erteilt werden müssen. Wie in den Vorjahren wurden diese Stellungnahmen in Form von „Bemerkungen“, die im Bericht des Ausschusses wiedergegeben werden, oder in Form von nicht im Bericht veröffentlichten „direkten Anfragen“ abgefasst, die den betroffenen Regierungen direkt übermittelt werden und online verfügbar sind.¹¹ Bemerkungen werden in der Regel in schwerwiegenden oder seit langer Zeit anhängigen Fällen, in denen Verpflichtungen nicht erfüllt werden, gemacht. Sie verweisen auf größere Diskrepanzen zwischen den Verpflichtungen gemäß eines Übereinkommens und der diesbezüglichen Gesetzgebung und/oder Praxis von Mitgliedstaaten. Sie beziehen sich möglicherweise auf unzureichende Maßnahmen zur Umsetzung eines Übereinkommens oder unzureichendes diesbezügliches Handeln im Anschluss an Anfragen des Ausschusses. Gegebenenfalls können sie auch auf Fortschritte verweisen. Direkte Anfragen erlauben es dem Ausschuss in vielen Fällen, mit Regierungen einen stetigen Dialog zu führen, wenn die angesprochenen Fragen in erster Linie technischer Art sind. Außerdem können sie genutzt werden, um bestimmte Punkte zu klären, wenn die vorhandenen Informationen es nicht ermöglichen, sich ein vollständiges Bild zu machen, inwieweit die Verpflichtungen erfüllt werden. Direkte Anfragen werden insbesondere auch genutzt, um die von Regierungen zur Durchführung von Übereinkommen vorgelegten Erstberichte zu prüfen.

40. Die Bemerkungen des Ausschusses sind in Teil II dieses Berichts wiedergegeben, mit einem Verzeichnis der direkten Anfragen zu jedem Thema. Ein nach Ländern gegliederter Index aller Bemerkungen und direkter Anfragen findet sich in Anhang VII des Berichts.

Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen

41. Der Ausschuss untersucht die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen. Die entsprechenden Informationen bilden einen integralen Bestandteil des Dialogs des Ausschusses mit den betreffenden Regierungen. In diesem Jahr hat der Ausschuss die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen untersucht, die der Ausschuss für die Durchführung der Normen auf der letzten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (105. Tagung, Mai-Juni 2016) in den folgenden Fällen angenommen hat.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen (Internationale Arbeitskonferenz, 105. Tagung, Mai-Juni 2016) geprüft hat	
Staat	Übereinkommen Nr.
Bangladesch	87
Bolivarische Republik Venezuela	122
Ecuador	98

¹¹ Bemerkungen und direkte Anfragen können in der NORMLEX-Datenbank auf der IAO-Website (www.ilo.org/normes) eingesehen werden.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen (Internationale Arbeitskonferenz, 105. Tagung, Mai-Juni 2016) geprüft hat	
Staat	Übereinkommen Nr.
El Salvador	87
Guatemala	87
Honduras	169
Indonesien	87
Irland	98
Kambodscha	87
Kasachstan	87
Madagaskar	182
Malaysia	98
Mauretanien	29
Mauritius	98
Mexiko	87
Nigeria	138
Philippinen	87
Simbabwe	98
Tschechische Republik	111
Turkmenistan	105
Vereinigtes Königreich	87

Folgemaßnahmen von Verfahren zur Untersuchung von Beschwerden nach Artikel 24 der Verfassung und Klagen nach Artikel 26 der Verfassung

42. Gemäß der üblichen Praxis prüft der Ausschuss auch die Maßnahmen, die von Regierungen entsprechend den Empfehlungen von dreigliedrigen Ausschüssen (eingesetzt zur Untersuchung von Beschwerden nach Artikel 24 der Verfassung) getroffen worden sind, und die Maßnahmen, die von Regierungen im Zusammenhang mit Klagen nach Artikel 26 der Verfassung getroffen worden sind. Die entsprechenden Informationen bilden einen integralen Bestandteil des Dialogs des Ausschusses mit der betreffenden Regierung. Der Ausschuss hält es für sinnvoll, deutlicher auf die Fälle hinzuweisen, in denen er die Umsetzung der Empfehlungen, die im Rahmen anderer verfassungsrechtlicher Aufsichtsverfahren ausgesprochen worden sind, weiter untersucht, wie in den folgenden Übersichten aufgeführt.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die von Regierungen im Zusammenhang mit Klagen nach Artikel 26 getroffenen Maßnahmen geprüft hat	
Staat	Übereinkommen Nr.
Belarus	87, 98
Fidschi	87
Guatemala	87
Katar	29, 81
Simbabwe	87, 98

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die von Regierungen zur Umsetzung der Empfehlungen von dreigliedrigen Ausschüssen ergriffenen Maßnahmen (Beschwerden nach Artikel 24) geprüft hat	
Staat	Übereinkommen Nr.
Chile	35, 169, 187
Dominikanische Republik	19
Katar	29
Spanien	81, 129, 158
Vereinigte Arabische Emirate	29
Vereinigtes Königreich	29

Spezielle Anmerkungen

43. Wie üblich hat der Ausschuss durch spezielle Anmerkungen am Ende seiner Kommentare (üblicherweise bekannt als „Fußnoten“) auf die Fälle hingewiesen, bei denen er es aufgrund der Art der bei der Durchführung der betreffenden Übereinkommen aufgetretenen Probleme für angebracht gehalten hat, die Regierungen zu ersuchen, früher als vorgesehen einen Bericht zu unterbreiten und in einigen Fällen der Konferenz auf ihrer nächsten Tagung im Juni 2017 vollständige Auskünfte zu erteilen.

44. Bei der Ermittlung von Fällen, bei denen er spezielle Anmerkungen einfügt, wendet der Ausschuss die nachfolgend beschriebenen grundlegenden Kriterien an und berücksichtigt dabei die folgenden allgemeinen Überlegungen. Erstens sind die Kriterien indikativer Art. Bei der Ausübung seiner Befugnisse zur Anwendung dieser Kriterien kann der Ausschuss auch die besonderen Umstände des Landes und die Dauer des Berichtszyklus berücksichtigen. Zweitens sind diese Kriterien anwendbar auf Fälle, in denen um einen früheren Bericht ersucht wird, was oft als „einfache Fußnote“ bezeichnet wird, sowie auf Fälle, in denen die Regierung ersucht wird, der Konferenz ausführliche Informationen zu übermitteln, was oft als „zweifache Fußnote“ bezeichnet wird. Der Unterschied zwischen beiden Kategorien ist gradueller Art. Drittens kann ein gravierender Fall, der eine spezielle Anmerkung rechtfertigen würde, wonach der Konferenz umfassende Informationen zu übermitteln sind (zweifache Fußnote), möglicherweise nur eine spezielle Anmerkung erhalten, der zufolge ein früherer Bericht zu übermitteln ist (einfache Fußnote), wenn dieser Fall kürzlich im Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert worden ist. Schließlich möchte der Ausschuss darauf hinweisen, dass er bei seiner Anwendung „zweifacher Fußnoten“ aus Rücksichtnahme gegenüber den Beschlüssen des Konferenzausschusses hinsichtlich der Fälle, die er erörtern möchte, Zurückhaltung übt.

45. Die Kriterien, auf die sich der Ausschuss stützt, sind Folgende:

- der Schweregrad des Problems: diesbezüglich betont der Ausschuss, dass eine wichtige Überlegung die Notwendigkeit ist, das Problem im Kontext eines bestimmten Übereinkommens zu sehen und Fragen im Zusammenhang mit grundlegenden Rechten, der Gesundheit und Sicherheit sowie der Wohlfahrt der Arbeitnehmer und nachteilige Auswirkungen, auch auf internationaler Ebene, auf Arbeitnehmer und andere Gruppen geschützter Personen zu berücksichtigen;
- das Andauern des Problems;
- die Dringlichkeit der Situation: die Beurteilung einer solchen Dringlichkeit ist zwangsläufig fallspezifisch und richtet sich nach üblichen Menschenrechtskriterien, z. B. lebensbedrohende Situationen oder Probleme, bei denen irreparable Schäden absehbar sind; und
- die Qualität und Ausführlichkeit der Antwort der Regierung in ihren Berichten oder die Nichtbeantwortung der vom Ausschuss aufgeworfenen Fragen, einschließlich von Fällen, in denen sich ein Staat offensichtlich und wiederholt geweigert hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

46. Darüber hinaus möchte der Ausschuss betonen, dass sein Beschluss, keine zweifache Fußnote in einem Fall anzuwenden, auf den er die Aufmerksamkeit des Konferenzausschusses bereits früher gelenkt hat, keineswegs impliziert, dass er die Auffassung vertritt, dass dort Fortschritte gemacht worden sind.

47. Auf seiner 76. Tagung (November-Dezember 2005) beschloss der Ausschuss, dass es sich bei der Ermittlung von Fällen, bei denen eine Regierung ersucht wird, der Konferenz ausführliche Informationen zu übermitteln, um einen zweistufigen Prozess handeln soll: erstens empfiehlt der für eine bestimmte Gruppe von Übereinkommen verantwortliche Sachverständige dem Ausschuss die Einfügung spezieller Anmerkungen; zweitens trifft der Ausschuss im Licht aller vor-

liegenden Empfehlungen nach einer Diskussion eine endgültige, kollegiale Entscheidung, nachdem er die Durchführung aller Übereinkommen überprüft hat.

48. In diesem Jahr hat der Ausschuss die Regierungen ersucht, der nächsten Tagung der Konferenz im Juni 2017 in den folgenden Fällen vollständige Auskünfte zu erteilen:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss darum ersucht hat, der nächsten Tagung der Konferenz im Mai-Juni 2016 vollständige Auskünfte zu erteilen	
Staat	Übereinkommen Nr.
Ecuador	87
El Salvador	144
Malaysia – Halbinsel Malaysia/Sarawak	19
Polen	29
Ukraine	81

49. In den folgenden Fällen hat der Ausschuss Regierungen ersucht, außerhalb des Berichterstattungszyklus ausführliche Berichte vorzulegen:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss darum ersucht hat, außerhalb des Berichterstattungszyklus ausführliche Berichte vorzulegen	
Staat	Übereinkommen Nr.
Kroatien	13, 119, 148, 155, 161
Plurinationaler Staat Bolivien	131

50. Außerdem hat der Ausschuss in den folgenden Fällen um eine vollständige Antwort zu seinen Kommentaren außerhalb des Berichterstattungszyklus ersucht:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss um eine vollständige Antwort zu seinen Kommentaren außerhalb des Berichterstattungszyklus ersucht hat	
Staat	Übereinkommen Nr.
Ägypten	87
Algerien	6, 181
Argentinien	87
Äthiopien	181
Bangladesch	81, 87, 98
Bolivarische Republik Venezuela	158
Botsuana	100
China – Sonderverwaltungsregion Hongkong	144
Dschibuti	144
Ecuador	98
El Salvador	87
Finnland	Seearbeitsübereinkommen, 2006
Frankreich – Neukaledonien	100, Seearbeitsübereinkommen, 2006

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss um eine vollständige Antwort zu seinen Kommentaren außerhalb des Berichterstattungszyklus ersucht hat	
Staat	Übereinkommen Nr.
Ghana	108
Griechenland	Seearbeitsübereinkommen, 2006
Indien	141
Italien	Seearbeitsübereinkommen, 2006
Japan	Seearbeitsübereinkommen, 2006
Kamerun	87
Katar	81
Kirgistan	160
Liberia	Seearbeitsübereinkommen, 2006
Litauen	Seearbeitsübereinkommen, 2006
Malta	Seearbeitsübereinkommen, 2006
Mauretanien	100
Myanmar	63
Nigeria	138
Norwegen	12, 19, 118
Pakistan	98
Palau	Seearbeitsübereinkommen, 2006
Republik Korea	19
Russische Föderation	98
Serbien	181, Seearbeitsübereinkommen, 2006
St. Kitts und Nevis	Seearbeitsübereinkommen, 2006
Südafrika	Seearbeitsübereinkommen, 2006
Tschad	151
Türkei	55, 68, 69, 73, 92, 108, 133, 134, 146, 164, 166
Ungarn	Seearbeitsübereinkommen, 2006
Vereinigtes Königreich – Kaimaninseln	Seearbeitsübereinkommen, 2006

Fälle mit Fortschritten

51. Nach seiner Überprüfung der von Regierungen übermittelten Berichte und im Einklang mit seiner üblichen Praxis verweist der Ausschuss in seinen Kommentaren auf Fälle, in denen er seine **Genugtuung** oder sein **Interesse** angesichts der Fortschritte zum Ausdruck bringt, die bei der Durchführung der entsprechenden Übereinkommen erzielt worden sind.

52. Auf seiner 80. und 82. Tagung (2009 und 2011) gab der Ausschuss die folgenden Erklärungen zu dem allgemeinen Ansatz ab, der im Verlauf der Jahre zur Ermittlung von Fällen mit Fortschritten entwickelt worden war:

- 1) Äußert der Ausschuss Interesse oder Genugtuung, so bedeutet dies nicht, dass das betreffende Land seiner Ansicht nach das Übereinkommen allgemein einhält, denn **der Ausschuss kann** im selben Kommentar **zu einer bestimmten**

Frage Genugtuung oder Interesse äußern und gleichzeitig sein Bedauern in Bezug auf andere wichtige Fragen zum Ausdruck bringen, die seiner Ansicht nach nicht auf zufriedenstellende Art und Weise angegangen worden sind.

- 2) Der Ausschuss möchte betonen, dass sich **eine Darstellung von Fortschritten auf eine bestimmte Frage beschränkt, die im Zusammenhang mit der Anwendung des Übereinkommens und der Art der von der betreffenden Regierung ergriffenen Maßnahmen steht.**
- 3) Es liegt im Ermessen des Ausschusses, Fortschritte festzustellen, und zwar unter Berücksichtigung der besonderen Art des Übereinkommens sowie der jeweiligen Umstände des Landes.
- 4) Die Darstellung von Fortschritten kann sich auf unterschiedliche Arten von Maßnahmen in Bezug auf die innerstaatliche Gesetzgebung, Politik oder Praxis beziehen.
- 5) Wenn sich die Genugtuung auf die Annahme von Gesetzesvorschriften bezieht, kann der Ausschuss außerdem geeignete Folgemaßnahmen für deren praktische Durchführung in Betracht ziehen.
- 6) Bei der Ermittlung von Fällen mit Fortschritten berücksichtigt der Ausschuss die von Regierungen in ihren Berichten übermittelten Informationen ebenso wie die Kommentare der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände.

53. Seit er zum ersten Mal in seinem Bericht im Jahr 1964 Fälle ermittelt hat, in Bezug auf die er **Genugtuung** geäußert hat,¹² hat der Ausschuss stets dieselben allgemeinen Kriterien angewandt. Der Ausschuss äußert Genugtuung in Fällen, **in denen Regierungen nach den Kommentaren des Ausschusses zu einer spezifischen Frage entweder durch die Annahme neuer Rechtsvorschriften, eine Änderung bestehender Gesetze oder eine wesentliche Änderung der innerstaatlichen Politik oder Praxis Maßnahmen ergriffen haben und so eine umfassendere Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Übereinkommen herbeigeführt haben.** Indem er seine Genugtuung zum Ausdruck bringt, signalisiert der Ausschuss den Regierungen und Sozialpartnern, dass er das betreffende Problem als gelöst betrachtet. Die Ermittlung von Fällen, in denen er seine Genugtuung äußert, dient einem zweifachen Zweck:

- Schriftlich niederzulegen, dass der Ausschuss die positiven Maßnahmen anerkennt, die die Regierungen als Reaktion auf seine Kommentare ergriffen haben, und
- anderen Regierungen und Sozialpartnern, die vor ähnlichen Problemen stehen, als Vorbild zu dienen.

54. Einzelheiten zu diesen Fällen mit Fortschritten finden sich in Teil II dieses Berichts und beziehen sich auf **39** Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in **27** Ländern getroffen worden sind. Das vollständige Verzeichnis stellt sich folgendermaßen dar:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss seine Genugtuung über bestimmte von den Regierungen der folgenden Länder getroffene Maßnahmen zum Ausdruck bringen konnte	
Staat	Übereinkommen Nr.
Albanien	87
Angola	138, 182
Australien	87
Bahamas	182
Belarus	111
Belgien	115
Bosnien und Herzegowina	87
Chile	6, 87, 98
Costa Rica	87, 98
Frankreich – Französisch-Polynesien	111
Frankreich – Neukaledonien	111
Indien	90

¹² Siehe Abs. 16 des der 48. Tagung (1964) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegten Berichts des Sachverständigenausschusses.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss seine Genugtuung über bestimmte von den Regierungen der folgenden Länder getroffene Maßnahmen zum Ausdruck bringen konnte	
Staat	Übereinkommen Nr.
Irland	182
Kanada	87, 160
Kiribati	87, 98
Kuba	79, 87, 90, 98
Liberia	111
Niger	98, 154
Paraguay	138
Philippinen	17
Republik Moldau	111
Sambia	138
Schweiz	102, 182
Seychellen	182
Spanien	81
Uruguay	73
Vereinigte Staaten	147
Zypern	90

55. Damit ist die Gesamtzahl der Fälle, in denen der Ausschuss seine **Genugtuung** über die im Anschluss an seine Bemerkungen erzielten Fortschritte **zum Ausdruck bringen** konnte auf **3.038** angestiegen, seit er mit der Aufführung dieser Fälle in seinem Bericht begann.

56. Im Rahmen der Fälle, bei denen Fortschritte zu verzeichnen waren, wurde die Unterscheidung zwischen Fällen, in denen er Genugtuung bzw. *Interesse* äußerte, 1979 förmlich festgelegt.¹³ Im Allgemeinen **betreffen** Fälle von Interesse **Maßnahmen, die ausreichend weit fortgeschritten sind, um die Erwartung zu rechtfertigen, dass in Zukunft weitere Fortschritte möglich sind und hinsichtlich derer der Ausschuss seinen Dialog mit der Regierung und den Sozialpartnern fortsetzen möchte**. Die Praxis des Ausschusses hat sich so weit entwickelt, dass Fälle, in denen er Interesse zum Ausdruck bringt, unterschiedliche Maßnahmen umfassen können. Die wichtigste Erwägung ist dabei, dass die Maßnahmen insgesamt zur Verwirklichung der Ziele eines bestimmten Übereinkommens beitragen. Dabei kann es sich handeln um:

- dem Parlament vorliegende Gesetzesentwürfe oder andere vorgeschlagene Gesetzesänderungen, die dem Ausschuss übermittelt worden sind oder ihm vorliegen;
- Konsultationen innerhalb der Regierung und mit den Sozialpartnern;
- neue Politiken;
- die Entwicklung und Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen eines Projekts der technischen Zusammenarbeit oder im Anschluss an technische Unterstützung oder Beratung des Amtes;
- juristische Entscheidungen, die nach Ebene des Gerichts, des fachlichen Gegenstands und der Rechtskraft einer solchen Entscheidung in einem bestimmten Rechtssystem normalerweise als Fall von Interesse betrachtet werden, es sei denn, es gibt einen triftigen Grund, eine bestimmte rechtliche Entscheidung als Fall von Genugtuung einzustufen;

¹³ Siehe Abs. 122 des Berichts der Sachverständigenausschusses, der der 65. Tagung (1979) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegt wurde.

- der Ausschuss kann es auch als Fall von Interesse zur Kenntnis nehmen, wenn ein Staat, eine Provinz oder eine Gebietskörperschaft im Rahmen eines Bundessystems Fortschritte erzielt.

57. Einzelheiten der betreffenden Fälle finden sich in Teil II dieses Berichts oder in den Anfragen, die direkt an die Regierungen gerichtet worden sind. Sie beziehen sich auf **147** Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in **81** Ländern getroffen worden sind. Das vollständige Verzeichnis stellt sich folgendermaßen dar:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden	
Staat	Übereinkommen Nr.
Ägypten	81, 129
Albanien	111
Angola	138, 182
Argentinien	111, 184
Armenien	111
Aserbaidtschan	88, 159
Äthiopien	155
Bahamas	88, 144, 182
Bangladesch	81, 129
Barbados	81, 122, 129, 144
Belarus	87, 98
Belgien	181
Benin	111
Bosnien und Herzegowina	98, 111, 154
Brasilien	119
Bulgarien	87, 111, 144
Cabo Verde	81, 87, 111, 129
Chile	87, 98, 144, 162, 187
China – Sonderverwaltungsregion Hongkong	141
China – Sonderverwaltungsregion Macau	81, 129
Costa Rica	120
Côte d'Ivoire	111
Dänemark	94
Dominikanische Republik	144, 159, 170
Dschibuti	182
Estonia	144
Fidschi	81, 129
Finnland	111, 144, 162
France – Neukaledonien	111

Ghana	88, 150
Grenada	81, 129
Guatemala	159
Guinea	111
Indonesien	87
Irland	98, 144, 155, 159
Italien	105
Kanada	87
Kiribati	138, 182
Kolumbien	6, 98
Lettland	105
Liberia	111
Madagaskar	87, 98
Malawi	29
Malaysia	182
Marokko	42
Mexiko	87
Mosambik	17, 18
Nigeria	29
Österreich	94, 111
Pakistan	11, 87
Peru	23, 73, 182
Philippinen	138, 141, 176
Plurinationaler Staat Bolivien	88, 111, 159
Polen	29
Portugal	111
Republik Moldau	111
Ruanda	111
Russische Föderation	160
Sambia	138, 158
San Marino	98
Saõ Tomé Príncipe	18
Saudi-Arabien	111, 182
Schweden	182
Schweiz	29

Serbien	111, 158
Simbabwe	29, 138, 176, 182
Spanien	81, 102, 129, 182
Sri Lanka	160
St. Kitts und Nevis	111
Tadschikistan	138, 159
Thailand	182
Tschechische Republik	81, 111, 115, 129, 144
Tunesien	111
Turkmenistan	87
Ukraine	81, 108, 122, 129, 150, 160
Ungarn	159
Uruguay	133
Usbekistan	182
Vereinigte Arabische Emirate	81, 129
Vereinigte Staaten	182
Vereinigtes Königreich	29
Zypern	144

Praktische Durchführung

58. Im Rahmen seiner Beurteilung der praktischen Durchführung von Übereinkommen nimmt der Ausschuss Kenntnis von den Informationen, die in den Berichten der Regierungen enthalten sind, z. B. Informationen über Gerichtsentscheidungen, Statistiken und Arbeitsaufsicht. Die Übermittlung dieser Informationen wird in fast allen Berichtsformularen sowie in den Bestimmungen einiger Übereinkommen verlangt.

59. Der Ausschuss stellt fest, dass **424** in diesem Jahr erhaltene Berichte Informationen zur praktischen Durchführung von Übereinkommen enthalten. Davon enthalten **70** Berichte Informationen zur innerstaatlichen Rechtsprechung. Der Ausschuss stellt ferner fest, dass **354** der Berichte Informationen zu Statistiken und zur Arbeitsaufsicht enthalten.

60. Der Ausschuss möchte die Regierungen nachdrücklich daran erinnern, wie wichtig es ist, derartige Informationen vorzulegen, da sie für seine abschließende Prüfung der innerstaatlichen Gesetzgebung unentbehrlich sind und ihm helfen, die Fragen zu ermitteln, die sich aus echten Problemen der Anwendung in der Praxis ergeben. Der Ausschuss möchte ferner die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auffordern, klare aktuelle Informationen über die praktische Anwendung der Übereinkommen vorzulegen.

Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden

61. Auf jeder Tagung erinnert der Ausschuss daran, dass der Beitrag der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für die Beurteilung der Durchführung von Übereinkommen in der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis für den Ausschuss von grundlegender Bedeutung ist. Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Abschriften der gemäß Artikel 19 und 22 der Verfassung vorgelegten Berichte zu übermitteln. Die Einhaltung dieser verfassungsrechtlichen Verpflichtung soll es den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ermöglichen, sich uneingeschränkt an der Aufsicht der Durchführung internationaler Arbeitsnormen zu beteiligen. In einigen Fällen übermitteln Regierungen die Bemerkungen der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer mit ihren Berichten, gelegentlich mit ihren eigenen Stellungnahmen. In den meisten Fällen werden die Bemerkungen der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer jedoch dem Amt direkt zugesandt, das sie entsprechend der üblichen Praxis an die betreffenden Regierungen zur Stellungnahme weiterleitet, um so die Einhaltung eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu gewährleisten. Aus Gründen der Transparenz werden alle von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen seit der letzten Tagung des Ausschusses ein-

gegangenen Bemerkungen in Anhang III seines Berichts aufgeführt. Wenn der Ausschuss feststellt, dass die Bemerkungen nicht den Geltungsbereich des Übereinkommens betreffen oder keine Informationen enthalten, die für seine Prüfung des Übereinkommens einen Mehrwert bedeuten, nimmt er in seinen Kommentaren nicht darauf Bezug. Ansonsten können die von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden eingegangenen Bemerkungen gegebenenfalls in einer Bemerkung oder in einer direkten Anfrage berücksichtigt werden.

62. Auf seiner 86. Tagung (2015) nahm der Ausschuss die folgenden Klarstellungen zu dem im Lauf der Jahre entwickelten Ansatz für die Behandlung von Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vor. Der Ausschuss erinnerte daran, dass **in einem Berichtsjahr** die Bemerkungen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände, sofern sie nicht dem Bericht der Regierung beigelegt sind, dem Amt spätestens bis zum 1. September übermittelt werden sollten, um der betreffenden Regierung genug Zeit zur Beantwortung zu geben und so den Ausschuss in die Lage zu versetzen, die angesprochenen Fragen auf seiner Tagung im selben Jahr zu untersuchen. Wenn Bemerkungen nach dem 1. September eingehen, so würden sie mit Ausnahme außergewöhnlicher Fälle inhaltlich nicht geprüft, da keine Antwort der Regierung vorliegt. Im Lauf der Jahre hat der Ausschuss außergewöhnliche Fälle als Fälle bezeichnet, bei denen die Behauptungen hinreichend nachgewiesen sind und ein Handeln dringend erforderlich ist, da sich die Behauptungen auf Fragen von Leben und Tod oder auf grundlegende Menschenrechte beziehen oder weil eine Verzögerung irreparable Schäden verursachen kann. Außerdem können Bemerkungen in Bezug auf Gesetzesvorhaben vom Ausschuss ohne eine Antwort von der Regierung untersucht werden, wenn dies für das Land in der Phase der Ausarbeitung hilfreich sein kann.

63. Der Ausschuss erinnerte ferner daran, dass bei einer Übermittlung von Bemerkungen der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer **in einem Jahr, in dem keine Berichte fällig sind**, und diese lediglich Kommentare früherer Jahre aufgreifen oder Fragen betreffen, die vom Ausschuss bereits behandelt worden sind, die Bemerkungen in dem Jahr geprüft werden, in dem der Bericht der Regierung gemäß dem regulären Berichterstattungszyklus fällig ist. In diesem Fall wird kein Bericht außerhalb dieses Zyklus von der Regierung angefordert. Wenn die Bemerkungen jedoch gemäß der Definition im vorangegangenen Absatz den Kriterien außergewöhnlicher Fälle genügen, prüft sie der Ausschuss in dem Jahr, in dem sie übermittelt werden, selbst wenn keine Antwort von der betreffenden Regierung vorliegt. Die Regierung wird dann gebeten, im folgenden Jahr und somit möglicherweise außerhalb des regulären Berichterstattungszyklus einen Bericht zu übermitteln.

64. Der Ausschuss betonte, dass es Ziel des dargestellten Verfahrens ist, die Beschlüsse des Verwaltungsrats umzusetzen, mit denen der Berichterstattungszyklus verlängert wird und in diesem Kontext Garantien vorgesehen werden, um sicherzustellen, dass die effektive Überwachung der Durchführung ratifizierter Übereinkommen aufrechterhalten wird. Eine dieser Garantien besteht darin, die den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Verfügung stehende Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen, die Aufmerksamkeit des Ausschusses auf Fragen von besonderem Interesse zu lenken, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung ratifizierter Übereinkommen ergeben, selbst in einem Jahr, in dem kein Bericht fällig ist.

65. Seit seiner letzten Tagung sind beim Ausschuss **1.160** Bemerkungen eingegangen (gegenüber 1.019 im letzten Jahr), von denen **314** (gegenüber 305 im letzten Jahr) von Arbeitgeberverbänden und **846** (gegenüber 714 im letzten Jahr) von Arbeitnehmerverbänden übermittelt wurden. Die große Mehrheit der eingegangenen Bemerkungen (**820**) bezogen sich auf die Durchführung ratifizierter Übereinkommen;¹⁴ **402** dieser Bemerkungen betrafen die Durchführung grundlegender Übereinkommen, **84** die ordnungspolitischen Übereinkommen und **334** die Durchführung anderer Übereinkommen. Darüber hinaus bezogen sich **340** Bemerkungen auf die Allgemeine Erhebung zu Instrumenten über Arbeitsschutz.¹⁵

66. Der Ausschuss stellt fest, dass von den in diesem Jahr zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen eingegangenen Bemerkungen **663** dem Amt direkt übermittelt wurden. In **136** Fällen übermittelten die Regierungen die Bemerkungen der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer mit ihren Berichten. Der Ausschuss stellt fest, dass Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sich im Allgemeinen darum bemüht haben, Informationen zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen in bestimmten Ländern in Gesetzgebung und Praxis zusammenzustellen und vorzulegen. Der Ausschuss erinnert daran, dass es sinnvoller ist, Bemerkungen allgemeiner Art zu bestimmten Übereinkommen im Rahmen der Erörterung Allgemeiner Erhebungen durch den Ausschuss oder innerhalb anderer Foren der IAO zu behandeln.

Fälle, in denen die Notwendigkeit technischer Hilfe hervorgehoben wurde

67. Eine der Schlüsseldimensionen des Aufsichtssystems der IAO war immer die Kombination der Arbeit der Überwachungsorgane mit der praktischen Anleitung der Mitgliedstaaten in Form von technischer Zusammenarbeit und Hilfe. In diesem Zusammenhang begrüßte der Ausschuss die Mitteilung des Amtes, dass 2016 zielgerichtete technische Unterstützung fortgesetzt wurde, um Länder bei der Ratifizierung und/oder Durchführung internationaler Arbeitsnormen zu unterstützen und die Kapazität von Arbeitsministerien bei der Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtungen

¹⁴ Siehe Anhang III dieses Berichts. (*Liegt auf Deutsch nicht vor.*)

¹⁵ Eine Angabe der von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden zur Durchführung von Übereinkommen im laufenden Jahr vorgelegten Bemerkungen kann der NORMLEX-Datenbank auf der IAO-Website (www.ilo.org/normes) entnommen werden.

(wozu auch die Ausarbeitung von Berichten zur Durchführung von Übereinkommen gehört) zu stärken. Detaillierte Informationen zur technischen Unterstützung sind in Bericht III (Teil II) enthalten.¹⁶

68. Der Ausschuss äußert erneut die Hoffnung, dass in naher Zukunft ein umfassendes Programm der technischen Hilfe entwickelt werden wird, ausgestattet mit ausreichenden Ressourcen, um alle Mitgliedsgruppen dabei zu unterstützen, die Durchführung der internationalen Arbeitsnormen in Gesetzgebung und Praxis zu verbessern.

69. Zusätzlich zu Fällen, bei denen Mitgliedstaaten ihre Pflicht zur Erfüllung bestimmter spezifischer Pflichten im Zusammenhang mit der Berichterstattung in schwerwiegender Weise verletzt haben, werden in der folgenden Übersicht Fälle dargestellt, bei denen nach Auffassung des Ausschusses eine technische Unterstützung besonders hilfreich wäre, um Mitgliedstaaten dabei zu helfen, Lücken in der Gesetzgebung und Praxis bei der Durchführung ratifizierter Übereinkommen anzugehen. Einzelheiten finden sich in Teil 2 dieses Berichts.

Verzeichnis der Fälle, bei denen technische Hilfe bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten besonders nützlich wäre	
Staat	Übereinkommen Nr.
Albanien	98
Algerien	24, 63
Antigua und Barbuda	87, 94
Arabische Republik Syrien	63
Argentinien	87
Armenien	87
Aserbaidschan	98
Äthiopien	87, 98
Bahamas	87
Bahrain	111
Barbados	63, 87, 108
Belarus	87, 98
Benin	111
Bolivarische Republik Venezuela	87
Botsuana	98
Brasilien	98
Burkina Faso	98, 144
Burundi	87
Cabo Verde	81, 111, 129
Chile	35, 37
Costa Rica	120
Côte d'Ivoire	13, 136
Dominikanische Republik	81, 129
Dschibuti	63, 138, 182
Ecuador	87, 98

¹⁶ Siehe Bericht III (Teil 2), Internationale Arbeitskonferenz, 106. Tagung, Genf, 2017. (*Liegt auf Deutsch nicht vor.*)

El Salvador	81, 87, 129
Fidschi	87
Indonesien	87
Islamische Republik Iran	95
Kambodscha	87
Kasachstan	87
Kenia	63
Kolumbien	13, 98
Lettland	12, 17, 18
Madagaskar	98
Malaysia	29, 98
Marokko	12, 17, 42
Mauritius	12, 17, 98
Mexiko	87
Mosambik	17, 18
Myanmar	63
Niger	29
Nigeria	138
Papua Neu-Guinea	87, 98
Philippinen	17, 87, 176
Russische Föderation	98
Sambia	81, 129
Saõ Tomé und Príncipe	17, 18, 151
Saudi-Arabien	111
Seychellen	108
Simbabwe	81, 87, 98, 129
Slowakei	18, 42
Suriname	87, 98
Swasiland	12, 182
Tadschikistan	81, 129, 138
Trinidad und Tobago	87, 98
Tunesien	111
Turkmenistan	138
Uganda	12, 17
Ukraine	87, 98, 108

Uruguay	63
Usbekistan	98
Vereinigte Republik Tansania	63
Vereinigtes Königreich – Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey und St. Helena	12, 17, 24, 25, 42, 63

C. Berichte gemäß Artikel 19 der Verfassung

70. Der Ausschuss erinnert daran, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, dass die Themen der Allgemeinen Erhebungen an die Themen der jährlich wiederkehrenden Diskussionen in der Konferenz im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008, angepasst werden sollten. In diesem Jahr wurden die Regierungen ersucht, Berichte nach Artikel 19 der Verfassung als Grundlage für die Allgemeine Erhebung zu folgenden Instrumenten vorzulegen: Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, Empfehlung (Nr. 197) betreffend den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, Übereinkommen (Nr. 167) über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988, Empfehlung (Nr. 175) betreffend den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988, Übereinkommen (Nr. 176) über den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995, Empfehlung (Nr. 183) betreffend den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995, Übereinkommen (Nr. 184) über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001 und Empfehlung (Nr. 192) betreffend den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001.¹⁷ Entsprechend der in den Vorjahren angewandten Praxis wurde diese Erhebung auf der Grundlage einer Vorprüfung durch eine Arbeitsgruppe ausgearbeitet, die sich aus sechs Mitgliedern des Ausschusses zusammensetzte.

71. Der Ausschuss stellt mit *Bedauern* fest, dass die folgenden **34** Länder in den letzten fünf Jahren keinen der nach Artikel 19 der Verfassung angeforderten Berichte über nichtratifizierte Übereinkommen und Empfehlungen vorgelegt haben: **Äquatorialguinea, Armenien, Belize, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Fidschi, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Jemen, Kiribati, Komoren, Kongo, Liberia, Libyen, Malawi, Marschallinseln, Nigeria, Ruanda, Salomonen, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Somalia, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Tuvalu, Vanuatu und Vereinigte Arabische Emirate.**

72. *Der Ausschuss ersucht die Regierungen erneut eindringlich, die angeforderten Berichte zu übermitteln, damit seine Allgemeinen Erhebungen so umfassend wie möglich sein können.*

D. Vorlage der von der Konferenz angenommenen Instrumente an die zuständigen Stellen (Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung)

73. Entsprechend seinem Arbeitsauftrag prüfte der Ausschuss in diesem Jahr die folgenden von den Regierungen der Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 19 der Verfassung der Organisation übermittelten Auskünfte:

- a) zusätzliche Auskünfte zu den Maßnahmen, die getroffen wurden, um den zuständigen Stellen die auf der Konferenz von 1970 (54. Tagung) bis Juni 2015 (104. Tagung) angenommenen Instrumente (Übereinkommen Nr. 131 bis 189, Empfehlungen Nr. 135 bis 204 und Protokolle) vorzulegen;
- b) Antworten auf die Bemerkungen und direkten Anfragen, die der Ausschuss auf seiner 86. Tagung (November-Dezember 2015) formuliert hat.

74. Anhang IV von Teil II des Bericht enthält eine Zusammenfassung der aktuellsten übermittelten Informationen mit Angabe der zuständigen Stellen, denen das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, und die Empfehlung (Nr. 203) betreffend Zwangsarbeit (ergänzende Maßnahmen), 2014, angenommen von der Konferenz auf ihrer 103. Tagung, sowie die Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, angenommen von der Konferenz auf ihrer 104. Tagung, vorgelegt wurden, sowie des Datums der Vorlage. Außerdem werden in Anhang IV die Informationen zusammengefasst, die Regierungen in Bezug auf früher angenommene Instrumente, die den zuständigen Stellen 2016 vorgelegt wurden, übermittelt haben.

75. Zusätzliche statistische Angaben finden sich in den Anhängen V und VI von Teil II des Berichts. Anhang V wird auf der Grundlage der von Regierungen erteilten Auskünfte erstellt und zeigt, wie weit jeder Mitgliedstaat seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Vorlage nachgekommen ist. Anhang VI gibt einen Überblick über den allgemeinen Vorlagestatus jedes seit der 54. Tagung (Juni 1970) der Konferenz angenommenen Instruments. Alle vor der 54. Tagung der

¹⁷ Siehe Bericht III (Teil 1B), Internationale Arbeitskonferenz, 106. Tagung, Genf, 2017. (*Liegt auf Deutsch nicht vor.*)

Konferenz angenommenen Instrumente sind vorgelegt worden. Die statistischen Angaben in den Anhängen V und VI werden von den zuständigen Stellen des Amtes regelmäßig aktualisiert, und über das Internet kann auf sie zugegriffen werden.

103. Tagung der Konferenz

76. Auf ihrer 103. Tagung im Juni 2014 nahm die Konferenz das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, und die Empfehlung (Nr. 203) betreffend Zwangsarbeit (ergänzende Maßnahmen), 2014, an. Die Frist von zwölf Monaten für die Vorlage des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, und die Empfehlung Nr. 203 an die zuständigen Stellen endete am 11. Juni 2015 und die Frist von 18 Monaten am 11. Dezember 2015. Insgesamt haben 67 Mitgliedstaaten das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, und die Empfehlung Nr. 203 vorgelegt. Der Ausschuss nimmt mit *Interesse* zur Kenntnis, dass das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, am 9. November 2016 in Kraft getreten ist und von zehn Mitgliedstaaten ratifiziert wurde: **Argentinien, Tschechische Republik, Estland, Frankreich, Mali, Mauretanien, Niger, Norwegen, Panama und Vereinigtes Königreich.** *Der Ausschuss legt allen Regierungen nahe, ihre Bemühungen zur Vorlage der Instrumente, die von der 103. Tagung der Konferenz angenommen wurden, an ihre Gesetzgeber fortzusetzen und über die in Bezug auf diese Instrumente getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.*

104. Tagung der Konferenz

77. Auf ihrer 104. Tagung im Juni 2015 nahm die Konferenz die Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, an. Die Frist von zwölf Monaten für die Vorlage der Empfehlung Nr. 204 endete im Juni 2016 und die Frist von 18 Monaten am 12. Dezember 2016. Der Ausschuss stellt fest, dass 50 Regierungen Informationen übermittelt haben bezüglich der Vorlage der Empfehlung Nr. 204 an die zuständigen Stellen, unter ihnen die 38 Folgenden, die Informationen seit der letzten Tagung des Ausschusses übermittelt haben: **Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dschibuti, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Japan, Kambodscha, Kuba, Litauen, Mauretanien, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Polen, Katar, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Sudan, Türkei, Uganda, Vereinigte Staaten und Zypern.** *Der Ausschuss legt allen Regierungen nahe, ihre Bemühungen zur Vorlage der Empfehlung Nr. 204 an ihre Gesetzgeber fortzusetzen und über die in Bezug auf dieses Instrument getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.*

Fälle mit Fortschritten

78. Der Ausschuss nimmt mit *Interesse* Kenntnis von den Informationen, die die Regierungen der folgenden Länder übermittelt haben: **Côte d'Ivoire, Dschibuti, Irland, Kambodscha, Madagaskar, Mali, Mauretanien, Sudan, Suriname und Uganda.** Er begrüßt die von diesen Regierungen unternommenen Bemühungen, um der erheblichen Verzögerung bei der Vorlage Rechnung zu tragen und wichtige Schritte zu ergreifen, um ihre Verpflichtungen zur Vorlage der von der Konferenz im Lauf der Jahre angenommenen Instrumente an ihre Gesetzgeber zu erfüllen.

Besondere Probleme

79. Zur Erleichterung der Arbeit des Ausschusses für die Durchführung der Normen werden in diesem Bericht nur die Regierungen genannt, die keine Auskünfte über die Vorlage der von der Konferenz auf mindestens den letzten sieben Tagungen angenommenen Instrumente an die zuständigen Stellen erteilt haben. Diese besonderen Probleme werden als „schweres Vorlageversäumnis“ bezeichnet. **Dieser zeitliche Rahmen beginnt mit der 95. Tagung (2006) und schließt mit der 104. Tagung (2015), wobei zu berücksichtigen ist, dass die Konferenz auf der 97. (2008), 98. (2009) und 102. (2013) Tagung kein Übereinkommen und keine Empfehlung angenommen hat.** Dieser zeitliche Rahmen wurde als ausreichend lang angesehen, um eine Einladung der betreffenden Regierungen zu einer Sondersitzung des Konferenzausschusses zu rechtfertigen, auf der sie Gründe für die Rückstände bei der Vorlage anführen können. Außerdem macht der Ausschuss in seinen Bemerkungen Angaben zu Problemen des „Vorlageversäumnisses“, womit auf Regierungen hingewiesen wird, die mindestens die auf den letzten sechs Tagungen der Konferenz angenommenen Instrumente nicht den zuständigen Stellen vorgelegt haben.

80. Der Ausschuss stellt fest, dass sich gegen Ende seiner 87. Tagung am 10. Dezember 2016 die folgenden **38** Länder (42 in 2013, 37 in 2014 und 32 in 2015) in dieser Situation eines „schweren Vorlageversäumnisses“ befanden: **Angola, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Belize, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Dominica, El Salvador, Fidschi, Gabun, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Jamaika, Kasachstan, Kiribati, Kirgistan, Komoren, Kroatien, Kuwait, Liberia, Libyen, Mosambik, Pakistan, Papua-Neuguinea, Ruanda, Salomonen, Samoa, Seychellen, Sierra Leone, Somalia, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen und Vanuatu.**

81. Der Ausschuss ist sich der außergewöhnlichen Umstände bewusst, die diese Länder seit Jahren belastet und dazu geführt haben, dass einige von ihnen nicht über die erforderlichen Institutionen verfügen, um die Verpflichtung zur Vorlage von Instrumenten zu erfüllen. Auf der 105. Tagung der Konferenz (Mai-Juni 2016) legten einige Regierungsvertreter

Informationen vor, in denen erklärt wird, warum ihre Länder außerstande waren, ihrer verfassungsgemäßen Pflicht zur Vorlage von Übereinkommen, Empfehlungen und Protokollen bei ihren nationalen Gesetzgebern nachzukommen. Nach den vom Sachverständigenausschuss zum Ausdruck gebrachten Sorgen äußerte auch der Konferenzausschuss große Sorge angesichts der Nichterfüllung dieser Verpflichtung. Er wies darauf hin, dass die Einhaltung dieser verfassungsgemäßen Pflicht, d.h. die Vorlage der von der Konferenz angenommenen Instrumente bei nationalen Gesetzgebern, von größter Wichtigkeit ist, um die Wirksamkeit der normenbezogenen Tätigkeiten der Organisation sicherzustellen.

82. Die genannten Länder werden in den in diesem Bericht veröffentlichten Bemerkungen aufgeführt, und die Übereinkommen, Empfehlungen und Protokolle, die nicht vorgelegt worden sind, werden in den statistischen Anhängen genannt. Der Ausschuss hält es für sinnvoll, die betreffenden Regierungen zu verständigen, damit sie unverzüglich und vordringlich geeignete Schritte unternehmen können, um sich in Erfüllung dieser Verpflichtung auf den neuesten Stand zu bringen. Diese Benachrichtigung gestattet es den Regierungen auch, Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, die das Amt auf ihr Ersuchen ergreifen kann, um sie bei der raschen Vorlage der anhängigen Instrumente bei ihren Gesetzgebern zu unterstützen.

Kommentare des Ausschusses und Antworten der Regierungen

83. Wie in früheren Berichten legt der Ausschuss in Abschnitt III von Teil II dieses Berichts * individuelle Bemerkungen zu den Punkten vor, auf die Regierungen besonders hingewiesen werden sollten. Bemerkungen werden im Allgemeinen in den Fällen gemacht, in denen während fünf oder mehr Tagungen der Konferenz keine Auskünfte erteilt wurden. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die Einholung ergänzender Auskünfte zu anderen Punkten Anfragen an eine Reihe von Ländern gerichtet (siehe das Verzeichnis der direkten Anfragen am Ende des Abschnitts III).

84. Der Ausschuss hat bereits darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass die Regierungen die Auskünfte und Unterlagen übermitteln, die im Fragebogen am Ende des im März 2005 vom Verwaltungsrat angenommenen Memorandums verlangt werden. Der Ausschuss muss zur Prüfung eine Zusammenfassung oder eine Abschrift der Dokumente erhalten, mit denen die Instrumente dem Gesetzgeber vorgelegt werden, sowie der Vorschläge, die hinsichtlich der Umsetzung unterbreitet worden sind. Die Pflicht zur Vorlage gilt erst als erfüllt, wenn die von der Konferenz angenommenen Instrumente dem Gesetzgeber vorgelegt worden sind und eine diesbezügliche Entscheidung getroffen wurde. Das Amt muss über diese Entscheidung sowie über die Vorlage der Instrumente an den Gesetzgeber informiert werden. Der Ausschuss hofft, dass er in seinem nächsten Bericht im Zusammenhang mit dem Vorlageverfahren auf weitere Fälle von Fortschritten verweisen kann. Er erinnert die Regierungen erneut daran, dass sie das Internationale Arbeitsamt um technische Unterstützung ersuchen können, insbesondere durch die einschlägigen Normenspezialisten.

* *Liegt auf Deutsch nicht vor.*

III. Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Funktionen im Zusammenhang mit anderen internationalen Instrumenten

Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen im Bereich der Normen

85. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen in Fragen der Durchführung internationaler Instrumente über Gegenstände von gemeinsamem Interesse hat die IAO mit den Vereinten Nationen, bestimmten Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen besondere Vereinbarungen getroffen.¹⁸ Insbesondere können diese Organisationen Informationen zur Durchführung bestimmter Übereinkommen übermitteln, die für den Sachverständigenausschuss bei der Prüfung der Durchführung dieser Übereinkommen hilfreich sind.

Die Menschenrechte betreffende Übereinkommen der Vereinten Nationen

86. Der Ausschuss erinnert daran, dass internationale Arbeitsnormen und die Bestimmungen der entsprechenden Übereinkünfte der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte komplementär sind und sich gegenseitig stärken. Er hebt hervor, wie notwendig die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen der IAO und den Vereinten Nationen im Bereich der Durchführung und Überwachung einschlägiger Instrumente ist, insbesondere im Kontext der Programmrahmen der Vereinten Nationen mit dem Ziel einer besseren Kohärenz und Zusammenarbeit innerhalb des Rahmen des Systems der Vereinten Nationen und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.

87. Der Ausschuss begrüßt die Tatsache, dass das Amt weitere Bemühungen unternommen hat, den auf Verträgen und der Charta beruhenden Organen der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit den bestehenden Vereinbarungen zwischen der IAO und den Vereinten Nationen regelmäßig Informationen über die Durchführung internationaler Arbeitsnormen zur Verfügung zu stellen. Außerdem hat der Ausschuss die Tätigkeit dieser Organe weiter aufmerksam verfolgt und ihre Kommentare gegebenenfalls berücksichtigt. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass eine kohärente internationale Überwachung eine wichtige Grundlage darstellt für Maßnahmen zur besseren Wahrnehmung und Einhaltung bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte auf nationaler Ebene.

Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und deren Zusatzprotokoll

88. In Übereinstimmung mit dem in Artikel 74 Absatz 4 der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit festgelegten Aufsichtsverfahren und den zwischen der IAO und dem Europarat getroffenen Vereinbarungen prüfte der

¹⁸ Dabei handelt es sich um folgende Organisationen: die Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR), die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), die Weltgesundheitsorganisation (WHO), die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) (in Bezug auf das Übereinkommen (Nr. 115) über den Strahlenschutz, 1960) und die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO).

Sachverständigenausschuss 21 Berichte über die Durchführung dieser Ordnung und, soweit zweckmäßig, deren Zusatzprotokoll. Die Schlussfolgerungen des Ausschusses zu diesen Berichten werden dem Europarat zur Überprüfung durch dessen Sachverständigenausschuss für Soziale Sicherheit übermittelt. Nach ihrer Billigung sollten die Kommentare des Ausschusses zur Annahme von Entschlüssen durch den Ministerausschuss des Europarats über die Anwendung der Ordnung und des Protokolls durch die betreffenden Länder führen.

89. In Anbetracht seiner zweifachen Verantwortung für die Durchführung der Ordnung einerseits und internationaler Arbeitsübereinkommen über Soziale Sicherheit andererseits strebt der Ausschuss die Entwicklung einer kohärenten Analyse der Durchführung europäischer und internationaler Instrumente und die Koordination der Verpflichtungen der Vertragsstaaten dieser Instrumente an. Der Ausschuss lenkt ferner die Aufmerksamkeit auf die innerstaatlichen Verhältnisse, bei denen die Inanspruchnahme der technischen Unterstützung durch das Sekretariat des Europarates und das Amt sich als wirkungsvolles Mittel zur Verbesserung der Durchführung der Ordnung erweisen kann.

* * *

90. Abschließend möchte der Ausschuss erneut seine Anerkennung für die unschätzbare Unterstützung durch die Mitarbeiter des Amtes zum Ausdruck bringen, deren Sachkenntnisse und Pflichteifer es dem Ausschuss ermöglichen, seine komplizierte Aufgabe in einem begrenzten Zeitraum zu erfüllen.

Genf, 10. Dezember 2016

(unterzeichnet) Abdul G. Koroma
Vorsitzender

Rosemary Owens
Berichterstatlerin

Anhang zum Allgemeinen Bericht

Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

Herr Mario ACKERMAN (Argentinien)

Doktor der Rechtswissenschaft; Emeritierter Professor der Universität Buenos Aires; ehemaliger Professor für Arbeitsrecht und das Recht der Sozialen Sicherheit der Juristischen Fakultät der Universität Buenos Aires (1997-2016); Doktor honoris causa der Universität Champagnat; Direktor für Master- und Postgraduierte Arbeitsrechtstudien an der Rechtsfakultät der Universität von Buenos Aires; Direktor der *Revista de Derecho Laboral*; ehemaliger Berater des argentinischen Parlaments; ehemaliger Direktor der Abteilung für Arbeitsaufsicht des Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit der Republik Argentinien.

Herr Shinichi AGO (Japan)

Professor für Internationales Recht am Institut für Rechtswissenschaft der Ritsumeikan-Universität, Kyoto; ehemaliger Professor für internationales Wirtschaftsrecht und Dekan der Rechtsfakultät der Kyushu-Universität; Mitglied der Asiatischen Gesellschaft für Völkerrecht, der Vereinigung für Internationales Recht und der Internationalen Gesellschaft für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht; Richter am Verwaltungsgericht der Asiatischen Entwicklungsbank.

Frau Lia ATHANASSIOU (Griechenland)

Ordinarius für Seeschiffahrts- und Handelsrecht an der Nationalen Kapodistischen Universität Athen (Rechtsfakultät); Dokortitel der Universität Paris I – Sorbonne, LL.M. Aix-Marseille III, LL.M. Paris II-Assas; praktizierende Anwältin und Schlichterin für Europäisches Recht, Handels- und Seeschiffahrtsrecht.

Frau Leila AZOURI (Libanon)

Doktorin der Rechtswissenschaft; Professorin für Arbeitsrecht an der juristischen Fakultät der Sagesse-Universität, Beirut; Direktorin für Forschungstätigkeiten an der Fakultät für Rechts-, Politik- und Verwaltungswissenschaft und dem Doktoratskolleg für Jura der Libanesischen Universität; ehemalige Direktorin der juristischen Fakultät der Libanesischen Universität; Mitglied des Exekutivbüros der Nationalen Kommission für Libanesische Frauen; Vorsitzende der Nationalen Kommission mit Zuständigkeit für die Ausarbeitung der Berichte der libanesischen Regierung an den UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW); juristische Sachverständige der Organisation Arabischer Frauen; Mitglied des "IAO-Politikberatungsausschusses für faire Migration" im Nahen Osten.

Herr Lelio BENTES CORRÊA (Brasilien)

Richter am Höchsten Bundesarbeitsgericht (*Tribunal Superior do Trabalho*) Brasiliens; ehemaliger für Arbeitsfragen zuständiger Generalstaatsanwalt Brasiliens; Magister des Rechts (LLM) der Universität von Essex, Vereinigtes Königreich; Mitglied des Nationalen Justizrats Brasiliens; Professor (Abteilung für Sozialfragen und Zentrum für Menschenrechte) am *Instituto de Ensino Superior de Brasilia*; Professor an der Nationalen Fakultät für Arbeitsrichter.

Herr James J. BRUDNEY (Vereinigte Staaten)

Professor für Rechtswissenschaft, Fordham University School of Law, Bundesstaat New York; Co-Vorsitzender des öffentlichen Prüfungsausschusses der Vereinigten Gewerkschaft der Arbeitnehmer der Automobilindustrie Amerikas (UAW); ehemaliger Gastprofessor, Oxford University, Vereinigtes Königreich; ehemaliger Gastdozent, Harvard Law School; ehemaliger Professor für Rechtswissenschaft, The Ohio State University Moritz College of Law; ehemaliger Leitender Berater und Personaldirektor des US-Senat-Unterausschusses für Arbeitsfragen; ehemaliger Rechtsanwalt in einer Privatkanzlei; ehemaliger Rechtsreferendar am Obersten Gerichtshof der USA.

Herr Halton CHEADLE (Südafrika)

Emeritierter Professor der Universität von Kapstadt; ehemaliger Sonderberater des Justizministers; ehemaliger Chef-Justitiar des Kongresses der Südafrikanischen Gewerkschaften (COSATU); ehemaliger Sonderberater des Arbeitsministers; ehemaliger Vorsitzender der Arbeitsgruppe zum Entwurf des Südafrikanischen Gesetzes über Arbeitsbeziehungen.

Frau Graciela Josefina DIXON CATON (Panama)

Ehemalige Präsidentin des Obersten Gerichtshofs von Panama; ehemalige Präsidentin des Straf-Kassationsgerichts und der Kammer für allgemeine Wirtschaftsfragen des Obersten Gerichtshofs Panamas; ehemalige Präsidentin der Internationalen Vereinigung der Richterinnen; ehemalige Präsidentin der Lateinamerikanischen Föderation der Richter; ehemalige nationale Beraterin für das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF); gegenwärtig Schiedsrichterin am Schiedsgericht der Offiziellen Handelskammer von Madrid; Schiedsrichterin am Zentrum für Streitbeilegung (CESCON) der Panamaischen Kammer für Bauwirtschaft sowie des Zentrums für Schlichtungs- und Schiedsverfahren der Panamaischen Handelskammer; Rechtsberaterin und internationale Gutachterin.

Herr Rachid FILALI MEKNASSI (Marokko)

Doktor der Rechtswissenschaft; Professor an der Universität Mohammed V von Rabat; Mitglied des Obersten Rates für Bildung und Ausbildung sowie wissenschaftliche Forschung; Berater nationaler und internationaler öffentlicher Organe, z. B. der Weltbank, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP), der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und von UNICEF; Nationaler Koordinator des IAO-Projekts „Sustainable Development through the Global Compact“ (Nachhaltige Entwicklung durch den Globalen Pakt) (2005-08); ehemaliger Leiter eines Forschungsprojekts in der Auslandsabteilung der Zentralbank (1975-78).

Herr Abdul G. KOROMA (Sierra Leone)

Richter am Internationalen Gerichtshof (1994-2012); ehemaliger Präsident des Henry-Dunant-Zentrums für humanitären Dialog in Genf; ehemaliges Mitglied und Vorsitzender der Völkerrechtskommission; ehemaliger Botschafter und Ständiger Vertreter von Sierra Leone bei den Vereinten Nationen (New York) und ehemaliger bevollmächtigter Botschafter bei der Europäischen Union, der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) und vielen Ländern.

Frau Elena MACHULSKAYA (Russische Föderation)

Professorin für Rechtswissenschaft, Abteilung für Arbeitsrecht, Rechtsfakultät, Staatliche Moskauer Lomonossow-Universität; Professorin für Rechtswissenschaft, Abteilung für Arbeits- und Sozialrecht, Staatliche Russische Universität für Öl und Gas; Geschäftsführerin der Russischen Gesellschaft für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht; Mitglied des Europäischen Ausschusses für Soziale Rechte; Mitglied des Präsidialausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (unbezahlte Tätigkeit).

Frau Karon MONAGHAN (Vereinigtes Königreich)

Kronanwältin (Queen's Counsel); Stellvertretende Richterin am Hohen Gericht; ehemalige Richterin am Arbeitsgericht (2000-08); Matrix-Chambers-Anwältin spezialisiert auf Diskriminierungs- und Gleichstellungsrecht, Menschenrechtsgesetzgebung, Recht der Europäischen Union, öffentliches Recht und Arbeitsrecht; Beratungspositionen, z. B. spezielle Beraterin des House of Commons Business, Innovation and Skills Committee bei der Erhebung über erwerbstätige Frauen (2013-14).

Herr Vitit MUNTARBHORN (Thailand)

Emeritierter Professor für Rechtswissenschaft in Thailand; ehemaliger Stipendiat der Universität der Vereinten Nationen beim Refugee Studies Programme, Universität Oxford; ehemaliger Sonderberichterstatler der Vereinten Nationen für die Lage der Menschenrechte in der Demokratischen Volkrepublik Korea; ehemaliger Sonderberichterstatler der Vereinten Nationen über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie; Kommissar der Internationalen Juristenkommission; ehemaliger Vorsitzender des Koordinierungsausschusses für Sonderverfahren der Vereinten Nationen; Präsident des Untersuchungsausschusses der Vereinten Nationen für die Elfenbeinküste (2011); Mitglied, Beirat, Treuhandfonds der Vereinten Nationen für menschliche Sicherheit (2011-16); Kommissar des Untersuchungsausschusses der Vereinten Nationen für die Arabische Republik Syrien (2012-16); Träger des 2004-UNESCO-Preises für Menschenrechtserziehung; Unabhängiger Experte der Vereinten Nationen für den Schutz vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität (2016-heute).

Frau Rosemary OWENS (Australien)

Emeritierte Professorin für Rechtswissenschaft, Adelaide Law School, Universität Adelaide; ehemalige Dame-Roma-Mitchell-Professorin für Rechtswissenschaft (2008-15); ehemalige Dekanin der rechtswissenschaftlichen Fakultät (2007-11); Trägerin der Auszeichnung Officer of the Order of Australia; Mitglied der Australischen Akademie für Rechtswissenschaft (und Direktorin (2014-16)); ehemalige Herausgeberin und derzeit Mitglied des Redaktionsausschusses des *Australian Journal of Labour Law*; Mitglied des wissenschaftlichen und redaktionellen Beirats der *Révue de droit comparé du travail et de la sécurité sociale*; Mitglied der Australischen Vereinigung für Arbeitsrecht (und ehemaliges Mitglied ihres nationalen Vorstands); internationale Lektorin für den Australischen Forschungsrat; Vorsitzende des Ministeriellen Beirats der Südaustralischen Regierung für die Vereinbarung von Berufs- und Privatleben (2010-13); Vorsitzende und Mitglied des Vorstands des Zentrums erwerbstätiger Frauen (Bundesstaat South Australia) (1990-2014).

Herr Paul-Gérard POUGOUÉ (Kamerun)

Professor für Rechtswissenschaft (*agrégé*); Emeritierter Professor, Yaoundé-Universität; Gast- bzw. außerordentlicher Professor an verschiedenen Universitäten und der Akademie für Internationales Recht in Den Haag; Leiter der Abteilung für Rechtstheorie, juristische Epistemologie und vergleichendes Recht sowie Direktor des Masterprogramms für Rechtstheorie und Pluralismus der Fakultät Rechts- und Politikwissenschaft der Universität Yaoundé II; mehrfach Präsident der Jury beim *Agrégation*-Wettbewerb (Abteilung für Privat- und Strafrecht) des afrikanischen und madagassischen Rates für höhere Bildung (CAMES); ehemaliges Mitglied (1993-2001) des wissenschaftlichen Rates der *Agence universitaire de la Francophonie* (AUF); ehemaliges Mitglied (2002-12) des Rates des Internationalen Ordens für das Bildungswesen von CAMES; Mitglied der Internationalen Gesellschaft für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, der Internationalen Stiftung für den Unterricht über Wirtschaftsrecht, der Vereinigung Henri Capitant und der Gesellschaft für Rechtsvergleiche; Gründer und Direktor der Zeitschrift *Juridis périodique*; Präsident der Vereinigung für die Förderung der Menschenrechte in Zentralafrika (APDHAC); Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats des Afrikanischen Regionalzentrums für Arbeitsverwaltung (CRADAT); Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats der Katholischen Universität von Zentralafrika (UCAC).

Herr Raymond RANJEVA (Madagaskar)

Mitglied des Internationalen Gerichtshofs (1991-2009); Vizepräsident (2003-06), Präsident (2005) der vom Internationalen Gerichtshof eingesetzten Kammer zur Behandlung des Falls des Grenzkonfliktes Benin/Niger; Oberrichter des Gerichtshofs (Februar 2006-09); Bachelor-Abschluss in Recht (1965), Universität von Madagaskar, Antananarivo; Doktor der Rechtswissenschaft, Universität von Paris II; *Agrégé* der Rechtsfakultät und der Wirtschaftsfakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Politische Wissenschaften, Paris (1972); Doktor honoris causa der Universitäten Limoges, Straßburg und Bordeaux-Montesquieu; Professor an der Universität von Madagaskar (1981-91) und anderen Institutionen; Inhaber mehrerer Verwaltungsposten, u.a. Erster Rektor der Universität von Antananarivo (1988-90); Mitglied der madagassischen Delegation bei mehreren internationalen Konferenzen; Leiter der madagassischen Delegation bei der Konferenz der Vereinten Nationen über die Staatennachfolge in Verträgen, Wien (1976-77); Erster Vizepräsident für Afrika bei der Internationalen Konferenz französischsprachiger Lehrstühle für Recht und Politische Wissenschaft (1987-91); Mitglied des Internationalen Schiedsgerichts der Internationalen Handelskammer; Mitglied des Schiedsgerichts für Sport; Mitglied des Instituts für Völkerrecht; Mitglied verschiedener internationaler und nationaler Berufsvereinigungen und akademischer Gesellschaften; Vizepräsident der Akademie von

Madagaskar (1974-90); Mitglied des Kuratoriums der Hager Akademie für Völkerrecht; Mitglied des Päpstlichen Rates für Gerechtigkeit und Frieden; seit 2012 Präsident der Afrikanischen Gesellschaft für Völkerrecht; Vize-Präsident des Instituts für Internationales Recht (2015-17); Vorsitzender der IAO-Untersuchungskommission für Simbabwe.

Herr Ajit Prakash SHAH (Indien)

Ehemaliger Oberrichter am Hohen Gericht von Madras (Chennai) und am Hohen Gericht von Neu-Delhi; ehemaliger Richter am Hohen Gericht von Bombay (Mumbai); Spezialist für Arbeits- und Gleichstellungsfragen; wegweisende Entscheidungen zur Vertrags- und Kinderarbeit (Aktionsplan von Delhi gegen Kinderarbeit), zu Seeschiffahrtsangelegenheiten und zu Beschäftigungsrechten von mit HIV und Aids lebenden Menschen.

Frau Deborah THOMAS-FELIX (Trinidad und Tobago)

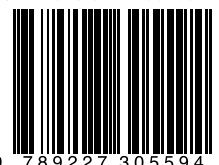
Präsidentin des Handelsgerichts von Trinidad und Tobago seit 2011; Richterin am Berufungsgericht der Vereinten Nationen seit 2014; derzeitige Präsidentin des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen; ehemalige Vorsitzende der Securities and Exchange Commission von Trinidad und Tobago; ehemalige Stellvertretende Oberste Richterin im Justizsystem von Trinidad und Tobago; ehemalige Präsidentin des Vormundschaftsgerichts von St. Vincent und den Grenadinen; A. Hubert Humphrey Fulbright-Stipendiatin; Georgetown University Leadership Seminar-Stipendiatin; und Mitglied des Commonwealth Institute of Judicial Education.

Herr Bernd WAAS (Deutschland)

Professor für Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht an der Universität Frankfurt; Koordinator und Mitglied des European Labour Law Network; Rechtsberater des Deutschen Parlaments und der Deutschen Regierung, des Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China, der Arbeitsministerien verschiedener Länder und der Internationalen Gesellschaft für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht.



ISBN 978-92-2-730559-4



9 789227 305594